



Regionalverband SALZBURGER SEENLAND REGIONALPROGRAMM

UMWELTBERICHT zur strategischen Umweltprüfung (SUP)

1. Änderung 2023

Auftraggeber:

Regionalverband Salzburger Seenland

vertreten durch Obmann LAbg. Bgm. Ing. Simon Wallner und Geschäftsführung Ing. Gerold Daxecker

Bearbeitung:

Büro Dr. Paula ZT-GmbH Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH

Bearbeitungsstand: 24.04.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUF	GABENSTELLUNG	3
2	KUR	ZDARSTELLUNG DES PROGRAMMINHALTS	5
3	REL	EVANTE ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	6
	3.1	Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete	6
	3.2	Relevante Umweltprobleme der beeinflussten Gebiete	7
4	UMV	/ELTSCHUTZ	8
	4.1	Ziele des Umweltschutzes	8
	4.2	Methodik	8
	4.3	Schutzgüter und Schutzinteressen	8
5	GRO	BPRÜFUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN	10
6	GEN	ERELLE AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGÜTER (UMWELTPRÜFUNG)15
	6.1	Wechselwirkungen	17
7		AILPRÜFUNG DER MASSNAHMEN MIT RÄUMLICHER VERORTUNG U	
	7.1	Verkleinerung Kernraum für Landwirtschaftsproduktion und Festlegung Vorsorgeraum Grossgewerbezone	20
		7.1.1 (Kompensations)Massnahmen	
		7.1.2 Alternativenprüfung	
	7.2	Verkleinerung Kernraum für Landwirtschaftsproduktion	33
		7.2.1 (Kompensations)Massnahmen	39
		7.2.2 Alternativenprüfung	39
	7.3	Entfernung Regionale Grünverbindung	40
		7.3.1 (Kompensations)Massnahmen	46
		7.3.2 Alternativenprüfung	
	7.4	Festlegung Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren	
		7.4.1 (Kompensations)Massnahmen	
		7.4.2 Alternativenprüfung	
	7.5	Festlegung von PV-Eignungszonen	
8	MON	ITORING / ÜBERWACHUNG	55
9	NIC	ITTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	56

1 **AUFGABENSTELLUNG**

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 13.09.2004 wurde das Regionalprogramm Salzburger Seenland, das auf Basis des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 (SROG 1998) sowie des Landesentwicklungsprogramms 2003 (LEP 2003) erarbeitet wurde, für verbindlich erklärt. Gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idgF (ROG 2009), § 12 Änderung von Entwicklungsprogrammen, sind Regionalprogramme alle 15 Jahre hinsichtlich der Umsetzung und Wirkung der darin getroffenen Festlegungen zu überprüfen. Außerdem sind Entwicklungsprogramme, zu welchen auch Regionalprogramme zählen, abzuändern, wenn es zu einer wesentlichen Änderung der Planungsgrundlage kommt. Auch wichtige öffentliche Interessen können - unter Berücksichtigung der örtlichen Raumplanung - zu einer Änderung von Entwicklungsprogrammen führen. Am 01.12.2022 wurde das Salzburger Landesentwicklungsprogramm (LEP 2022) erlassen, wodurch bei der Überarbeitung des Regionalprogrammes Salzburger Seenland auf die neue Rechtsgrundlage Rücksicht genommen werden kann.

Nach über 15 Jahren Gültigkeit sind mehrere Gründe für eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen gegeben:

- Anpassung an das neue Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idgF und Ergänzung in den Bereichen
 - Energieversorgung
 - Bevölkerungsentwicklung
- Anpassung der Kenntlichmachungen an das Sachprogramm "Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte", LGBI. Nr. 22/2021, vom 1. April 2021
- Änderungen in den Bereichen
 - Naturraum Landschaft Landwirtschaft
 - Wirtschaft Gewerbe und Produktionsnahe Dienstleistungen
 - Tourismus Freizeitwirtschaft Erholung
 - Siedlungswesen und Wohnstandort
 - Mobilität und Verkehrssysteme
- Anpassung an das neue Salzburger Landesentwicklungsprogramm (LEP 2022 beschlossen am 01.12.2022)

Der Rechnungshof empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland in seinem Bericht vom April 2017, seine Kernaufgabe Regionalplanung weiter wahrzunehmen und im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Regionalprogramms die Maßnahmen und Empfehlungen zu aktualisieren sowie sich auf Inhalte zu beschränken, die im eigenen Kompetenzbereich liegen.

Daher hat der Regionalverband Salzburger Seenland eine Gesamtüberprüfung des Regionalprogrammes beschlossen. Die Empfehlung des Rechnungshofes soll im Rahmen der ggst. Änderung berücksichtigt werden.

In Entsprechung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird die 1. Änderung des Regionalprogrammes einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und definiert dazu das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 wie folgt:

§ 5a Salzburger Raumordnungsgesetz – Umweltprüfung

- (1) Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,
 - 1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
 - 2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist danach jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Planungen oder zusätzlich bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene handelt.

- (2) Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien (Abs 4 Z 2) durchzuführen. Bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Erläuterungs- und Planungsberichten zu dokumentieren.
- (3) Eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs 2 ist für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn
 - 1. eine Umweltprüfung für einen anderen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind; oder
 - 2. die Eigenart und der Charakter des Gebiets nicht geändert werden oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2 KURZDARSTELLUNG DES PROGRAMMINHALTS

Das derzeit gültige Regionalprogramm, welches 2004 erlassen wurde, trug zu einer geordneten Entwicklung im sozialen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Bereich in der gesamten Region bei. Der wirtschaftliche Schwerpunkt Tourismus wurde gefördert. Zudem war ein Ziel des Regionalprogrammes, die Qualität des Angebotes der Infrastruktur zu erhalten bzw. zu verbessern.

Über die gesetzlich definierten Aufgaben hinaus setzt sich der Regionalverband insbesondere für folgende Ziele ein (siehe Teil A - Ziele und Maßnahmen):

- Entwicklung gemeinsamer Zukunftsvisionen
- Nachhaltig verbesserte Lebensqualität
- Erhalten der Identität jeder Gemeinde
- Gestärkte Gemeinden durch gemeinsames Auftreten
- Effiziente Nutzung bestehender Einrichtungen
- Maßnahmenplanung durch Einbezug der Bürger:innen in Projektgruppen
- Interessenvertretung der Mitglieder auch gegenüber anderen Gebietskörperschaften

Nach über 15 Jahren wird nun das Regionalprogramm evaluiert und die bereits festgelegten Inhalte nach Rücksprache mit den Verbandsgemeinden und dem Regionalverband überarbei-

In folgenden Bereichen wurden Anpassungen bzw. Änderungen des Regionalprogrammes vorgenommen:

- Anpassung an das neue Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG) 2009
- Anpassung der Kenntlichmachungen
- Fortschreibung der "Vision Salzburger Seengebiet im Jahr 2015"
- Änderungen im Bereich Naturraum Landschaft Landwirtschaft
- Änderungen im Bereich Wirtschaft Gewerbe und Produktionsnahe Dienstleistungen
- Änderungen im Bereich Tourismus Freizeitwirtschaft Erholung
- Änderungen im Bereich Siedlungswesen und Wohnstandort
- Ergänzungen im Bereich Energieversorgung
- Änderungen im Bereich Mobilität und Verkehrssysteme

Das Regionalprogramm besteht aus dem Wortlaut der Verordnung, welche die Ziele und Maßnahmen enthält, den Erläuterungen und der planlichen Darstellung der verortbaren Inhalte.

3 RELEVANTE ASPEKTE DES DERZEITIGEN **UMWELTZUSTANDS**

Der Umweltzustand wurde in der Strukturuntersuchung und Problemanalyse im Rahmen der Erstellung des Regionalprogramms Salzburger Seenland dokumentiert. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, welche bei der Prüfung der Auswirkungen durch die einzelnen Ziele und Maßnahmen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalprogrammes berücksichtigt wurden, sind:

- Naturdenkmäler
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturparke
- Europaschutzgebiete
- Biotope
- Seenschutzgebiet
- Waldflächen
- Wildtierkorridore
- Wasserrechtlich geschützte Gebiete
- Bodenfunktionsbewertung (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Lebensraumfunktion)
- Naturräumliche Gefährdungen
- Ortsschutzgebiete
- Denkmalgeschütze Objekte It. Flächenwidmungsplan

Folgende Schutzgüter sind in der Region Salzburger Seenland nicht vorhanden und werden daher auch nicht näher untersucht:

Wild-Europaschutzgebiete, Geschütze Naturgebilde, Nationalparks, Sonderschutzgebiete

3.1 UMWELTMERKMALE DER BEEINFLUSSTEN GEBIETE

Die Umweltmerkmale der von den Festlegungen des Regionalprogramms im Rahmen der 1. Änderung beeinflussten Gebiete werden in der Grobprüfung der Ziele und Maßnahmen sowie in der Detailprüfung für Maßnahmen mit räumlicher Verortung berücksichtigt.

In siedlungsnahen beeinflussten Gebieten ist der Dauersiedlungsraum betroffen und der Schutz vor Naturgefahren (z.B. Wildbächen) das wesentlichste Umweltthema. Die Beeinflussung von rechtlich geschützten Gebieten ist vor allem bei Festlegungen betreffend die touristischen Einrichtungen (z.B. Hotelstandort) relevant. Bei erheblich negativen Auswirkungen muss ein Ausgleich geschaffen werden.

3.2 RELEVANTE UMWELTPROBLEME DER BEEINFLUSSTEN GEBIETE

Die in Hinblick auf eine mögliche Erheblichkeit relevanten Umweltprobleme der Region, im Zusammenhang mit den im Rahmen der 1. Änderung des Regionalprogrammes geänderten Ziele und Maßnahmen, sind folgende:

Relevante Umweltprobleme sind:

- Geringer Dauersiedlungsraum mit zahlreichen Nutzungskonflikten, begrenzte landwirtschaftliche Nutzfläche
- Flächenbeanspruchung insbesondere durch Siedlungsdruck und Infrastrukturmaßnahmen
- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte zwischen Wohn- und Betriebsbauland in zentralen Tallagen
- Konflikte zwischen den Interessen des Naturschutzes und anderen Nutzungen
- Fragmentierung und Zersiedlung der Landschaft sowie ineffiziente Raumnutzung
- Mögliches Gefährdungspotential durch Überflutungsbereiche und Wildbäche
- Ökologisch sensible Bereiche in unmittelbarer Nähe von touristischen Einrichtungen
- Umweltbelastungen durch den Motorisierten Individualverkehr (MIV)
- Insbesondere hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang von Hauptverkehrsachsen
- Zunehmende Beanspruchung bisher naturnaher bzw. anthropogen gering überformter Gebiete und Landschaften
- Beeinträchtigung potentieller Lebensräume für geschützte Pflanzen- und Tierarten

4 **UMWELTSCHUTZ**

4.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Die Ziele des Umweltschutzes werden aus den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (ROG 2009, Sbg. NSchG 1999, LEP 2022, etc.) abgeleitet. Sie sind für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen von Relevanz.

Die Ziele in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter werden im Abschnitt "Definition der Schutzgüter und der Schutzinteressen" angeführt (siehe Absatz 4.3).

4.2 **METHODIK**

Die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalprogrammes Salzburger Seenland geänderten Ziele und Maßnahmen werden in Hinblick auf ihre Wirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Die Beurteilung erfolgt anhand einer gualitativen Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Dokumentation erfolgt im Kapitel "Grobprüfung der Ziele und Maßnahmen". Die Gesamtergebnisse werden im Kapitel "Gesamtauswirkungen auf Schutzgüter (Umweltprüfung)" dargestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beurteilung der Einzelstandorte (verortbaren Maßnahmen) des Regionalprogramms. Diejenigen Festlegungen mit konkretem Raumbezug, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, werden in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Die Dokumentation dieser Ergebnisse erfolgt im Kapitel "Umweltauswirkungen / Kompensationsmaßnahmen".

4.3 SCHUTZGÜTER UND SCHUTZINTERESSEN

Boden:

Beschränkung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Sicherung von Flächen mit guter Bodenbonität und hoher Lebensraumfunktion;

Wasser:

Erhaltung der Wassergualität von Oberflächengewässern, Erhaltung der Wassergualität und -quantität des Grundwassers, Erhaltung des Oberflächenabflusses und der Entwässerung

Klima / Luft:

Reinhaltung der Luft, Minimierung der Verunreinigungen, Sicherung von Durchlüftung und Mikroklima, Verbesserung der Luftqualität von besonders belasteten Gebieten

Natur / Pflanzen / Tiere (Biodiversität):

Artenschutz, Erhaltung der Habitatfunktion, Erhaltung der Biotope und der Biotopvernetzung, Erhaltung der Waldfunktionen, Sicherung der naturräumlichen Besonderheiten

Bevölkerung / Mensch (Gefahren für die menschliche Gesundheit) / Erholung:

Sicherung der Voraussetzungen für eine zweckmäßige Siedlungstätigkeit und eine leistungsfähige Wirtschaft, Minimierung von Immissionen (Lärm, Geruch, Erschütterungen), Vermeidung von Unfallgefahren, Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege, Schutz vor Naturgefahren, Erhaltung der Gebiete mit hoher Erholungseignung

Landschaftsbild, Ortsbild:

Schutz des Landschafts- und Ortsbildes

Kultur- und Sachgüter:

Erhaltung und Sicherung von Denkmälern und archäologischen Fundstellen, Schutz von besonderen Einzelobjekten oder Ensembles.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit der Festlegungen des Regionalprogramms wurde anhand der folgenden Kriterien vorgenommen (siehe § 5a Abs. 4 Z. 2 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009):

- das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme;
- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets;

5 GROBPRÜFUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN

In der folgenden Tabelle werden die Änderungen des Regionalprogrammes dargestellt und beurteilt, welche Änderungspunkte in der Detailprüfung zu untersuchen sind, da eine Umweltprüfung obligatorisch ist oder erhebliche Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Zutreffendes wird mit einem "x" markiert, nichtzutreffendes wird mit "o" markiert. Zutreffende Kriterien, die eine Umweltprüfung nach sich ziehen, werden in der Tabelle hellrot hervorgehoben.

Kapitel	Unterkapitel	Geplante Änderung des Regionalprogrammes (siehe Vorhabensbericht)	Gemäß § 5a Abs. (1) Sbg ROG: Planungen sind einer Umweltprü- fung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind, 1. Grundlage für ein UVP-pflichtiges Pro- jekt gem. Anhang 1 UVP-G 2000 zu sein oder 2. Europaschutzge- biete (§ 5 Z 10 NSchG) oder Wild-Eu- ropaschutzgebiete (§ 108a JG) erheblich zu beeinträchtigen. []	Gemäß § 5a Abs. (2) Sbg ROG: Planungen, [] sind nur dann ei- ner Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umwelt- auswirkungen haben. [] Siehe Prüfkrite- rien (4) Z. 2.	§ 5a Abs. (3) Sbg ROG: Eine Umwelter- heblichkeitsprüfung nach Abs 2 ist für Pla- nungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn [] 2. die Eigenart und der Charakter des Ge- biets nicht geändert werden oder erhebli- che Umweltauswir- kungen bei Verwirkli- chung der Planung offensichtlich ausge- schlossen werden können.	Folgende Änderungen des Regionalprogrammes Salzburger Seenland weisen, aufgrund der Eindämmung der Zersiedlung eine positive Umweltauswirkung auf.	Eine genaue Untersu- chung der Umwelt- auswirkungen ist im Zuge der nachfolgen- den (Projekt)Planun- gen durchzuführen.
	Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone	Im Bereich "Westliche Ausläufe des Irrsberges" wird eine Kul- turlandschaftsbetonte Erho- lungszone festgelegt.	0	0	x	0	0
Naturraum – Land- schaft – Landwirt- schaft	Kernraum für Landwirt- schaftsproduktion	Aufgrund der Festlegung eines neuen Vorsorgeraums für eine Großgewerbezone (GG3) in Straßwalchen, westlich der Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit (G1), ist die Verkleinerung der Festlegung "Kernraum für Landwirtschaftsproduktion" erforderlich.	0	x	0	0	Ο
		Ein Teilbereich des Kernraumes für Landwirtschaftsproduktion soll aufgrund bestehender anderwärtiger Nutzungen (Kläranlage, Skaterpark, Hundewiese) verkleinert werden.	0	x	0	0	0

	Regionale Grünverbin- dung	Aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebsgebietes zur B1 wird die Festlegung "regionale Grünverbindung" aus dem Regionalprogramm entfernt.	0	х	0	0	0
Wirtschaft - Gewerbe und Produktions- nahe Dienstleistun-		Der Orientierungswert für die regionale Zusammenarbeit ab einer Erweiterungsfläche von 1 ha bei einzelnen Gewerbezonen wurde mehrmals ausgenutzt, sodass die ursprüngliche Intention des Regionalverbandes ausgehöhlt wurde. Daher ist eine Einschränkung auf einmalig 1 ha geplant.	0	0	x	0	0
gen	Vorsorgeraum für regio- nale Großgewerbezone	Zur vorausschauenden Sicherung von interkommunal zu entwickelnden Gewerbeflächen soll ein weiterer Vorsorgeraum für eine regionale Großgewerbezone (GG3) als Ausgleich für nicht mehr verfügbare Flächen festgelegt werden.	0	х	0	0	0
	Zielpunkt im Tageserho- lungs- und Ausflugstou- rismus	Am Standort des Gnadenhofes "Gut Aiderbichl" soll das Sym- bol "Zielpunkt im Tageserho- lungs- und Ausflugstourismus" festgelegt werden.	0	0	x	0	0
Tourismus – Freizeit- wirtschaft – Erho- lung	Ortschafts mit besonde- rer Tourismusfunktion	Schleedorf präsentiert sich als Naherholungs- und Ausflugs- tourismusgebiet Das Symbol wird durch das "Zukunftsdorf Schleedorf" (statt bisher die Schaukäserei) begründet.	0	0	х	0	0
	Infrastrukturbetonte Tou- rismus- und Freizeitzen- tren	Festlegung von nachvollziehba- ren Kriterien, wann ein Beher- bergungsbetrieb bzw. dessen Standort von regionaler Bedeu- tung ist.	0	0	x	0	0

		In der Gemeinde Mattsee soll die Errichtung eines Hotels im Bereich östlich des Strandbades ermöglicht werden. Da es sich voraussichtlich um einen Beherbergungsbetrieb von regionaler Bedeutung handelt, ist die Festlegung des Symboles für "Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren" im Regionalplan erforderlich.	0	X	0	0	0
		Zur Sicherung von ausreichend Baulandflächen für die Umset- zung von förderbarem Wohn- bau soll ein prozentueller Wert definiert werden, der den Anteil der Flächen, die für förderbaren Wohnbau in der Region vorzu- sehen sind, vorgibt.	0	0	x	0	0
Siedlungswesen und Wohnstandort		Um die Stadt- und Ortskerne im Gegensatz zur Siedlungsent- wicklung nach außen zu stär- ken, werden die Oberziele da- hingehend geschärft, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig in den Orts- und Stadtkernen sowie Hauptsiedlungsbereichen (inkl. Nebenzentren) erfolgen soll.	0	0	0	×	Ο
	Siedlungsgrenzen von regionaler Bedeutung	Das Siedlungsgebiet von Köstendorf soll im Süden, im Bereich (Hellmühle), nicht über den Bestand bzw. über die Widmungsgrenze hinaus erweitert werden. Daher wird die Siedlungsgrenze in diesem Bereich an den Rechtsstand der Flächenwidmung angepasst.	0	0	x	0	Ο
		Aufgrund der bereits einge- schränkten Möglichkeiten der Siedlungserweiterung in See- ham soll die nördliche Sied- lungsgrenze entlang des Hang- fußes verschoben werden.	0	0	x	0	0

		In Straßwalchen (Steindorf) soll eine Siedlungsgrenze festgelegt werden, um das Vorrücken der Bebauung in Richtung Umfahrungsstraße sowie in den Vorsorgeraum für die regionale Großgewerbezone (GG2) Steindorf-Stadlberg zu verhindern.	0	0		x	
Technische Infra- struktur und Ver- sorgung	Energieinfrastruktur	Beim Ausbau der Photovoltaik sollen PV-Anlagen auf Dächern priorisiert werden. Sind nicht ausreichend Dachflächen verfügbar, können PV-Anlagen auf vorbelasteten Flächen (wie bspw. Parkplätze, Lagerplätze, Deponien oder Halden) errichtet werden. Hierfür wurden mittels des Kriterienkatalogs gemäß LEP 2022 Eignungszonen ausgewiesen	0	x ¹	0	0	O
			<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>		
Mobilität und Ver- kehrssysteme	Straßeninfrastruktur	Zur Vermeidung von Nutzungs- konflikten und einer weiteren Zersiedelung sollen die Maß- nahmen in Bezug auf die Orts- umfahrungen textlich nachge- schärft werden: "Der Nahbe- reich von Umfahrungsstraßen ist von Wohnbebauungen und sonstigen schutzwürdigen Nut- zungen freizuhalten."	0	0	0	х	0

¹ Für die Zielsetzungen des LEP 2022 wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Da die Ausweisung der PV-Eignungszonen im Regionalprogramm auf den Kriterien des Landesentwicklungsprogramms basiert und gegenüber dem LEP keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist keine Strategische Umweltprüfung im Zuge des Regionalprogrammes erforderlich ("Abschichtung" gem. § 5a Abs. 3 Z 1 ROG 2009).

		Für die Umfahrung Steindorf wird eine Unterflurtrasse oder eine Tunnelvariante durch den Ort bevorzugt. Darüber hinaus soll die Prüfung möglicher weiterer Trassenvarianten innerhalb von acht Jahren erfolgen. Nach erfolgter Trassenfestlegung sind die entsprechenden Gebiete von einer Bebauung frei zu halten.	Ο	O	0	O	х
Mobilität und Ver- kehrssysteme	Umsteigeknoten	Basierend auf die neue, überar- beitete Buslinienführung wer- den die Busumsteigeknoten im Planteil ergänzend dargestellt.	0	0	х	0	0
		Die bestehenden P+R-Anlagen in der Region Seenland sollen erhalten bleiben und werden im Regionalplan dargestellt.	0	0	х	0	0
	Park&Ride	In Neumarkt am Wallersee, Straßwalchen und Obertrum sollen die P+R-Standorte zu- dem erweitert werden.	0	0	x	0	0
		Für die geplante Bahnhalte- stelle Seekirchen Süd ist der Neubau einer P+R-Anlage vor- gesehen.	0	0	х	0	0

Im Vorhabensbericht werden jene Änderungen beschrieben, welche im Zuge der 1. Änderung des Regionalprogrammes Salzburger Seenland durchgeführt werden. Die planlichen Änderungen sind im Dokument "Differenzplan" dargestellt (siehe Anlage).

GENERELLE AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGÜTER 6 (UMWELTPRÜFUNG)

Boden:

Durch folgende Maßnahmen bzw. Nutzungen wird Boden beansprucht. Der Flächenverbrauch steigt dadurch:

- Erweiterung von Wohnbauland (das entsprechend den Richtwerten im LEP 2022 angestrebte Bevölkerungswachstum bzw. der Wohnungsbedarf bewirken die Notwendigkeit zusätzlicher Baulanderweiterungen)
- Einrichtungen für den Tourismus (durch Beherbergungsbetriebe und touristische Infrastruktur)
- Verkehrsinfrastruktur (Umfahrungsstraßen, P+R Anlagen etc.)
- Technische Infrastruktur (Eignungszonen für Photovoltaikanlagen, etc.)

Verschiedene Maßnahmen des Regionalprogramms bewirken, dass ein sparsamer Umgang mit dem Boden erzielt wird. Der Bodenverbrauch soll damit reduziert bzw. auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden:

- Festlegung von Siedlungsgrenzen (verhindern einer Zersiedlung)
- Nutzung von raumordnungsrechtlichen sowie privatrechtlichen Instrumenten (Bebauungsplanung, Vertragsraumordnung, etc.)
- Diverse Festlegungen im Grünland (Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone); Bodenfunktionen sichern und beschränken des Bodenverbrauches
- Stärkung der Stadt- und Ortskerne

Durch die Vermeidung von Nutzungskonflikten wird drüber hinaus das Konfliktpotential zwischen verschiedenen Nutzungen und Bodenfunktionen minimiert.

Wasser:

Andere Nutzungen, wie z.B. Gewerbegebiete, können – in Abhängigkeit der sich ansiedelnden Betriebe – einen Einfluss auf das Grundwasser haben. Grundsätzlich ist davon aber – vor dem Hintergrund der Genehmigungsfähigkeit - nicht auszugehen.

Klima / Luft:

Durch neue Gewerbegebiete sowie den damit verbundenen Mehrverkehr ist mit einer Zunahme der Luftbelastung zu rechnen.

Durch die Errichtung von Umfahrungsstraßen treten Verunreinigungen der Luft an bislang noch nicht belasteten Standorten auf. Ortszentren werden hingegen entlastet. Durch die Förderung des Öffentlichen Verkehrs und eine Vermeidung von Motorisiertem Individualverkehr wird eine Minimierung von Luftschadstoffen erreicht.

Verschiedene Maßnahmen im Energiebereich haben positive Auswirkungen auf Klima und Luftverunreinigungen (thermische Sanierung von Gebäuden, Geothermie und Sonnenenergie, Biomasse, etc.).

Natur / Pflanzen / Tiere (Biodiversität):

Durch die Vermeidung von Nutzungskonflikten wird das Konfliktpotential zwischen intensiven Nutzungen und der Funktion des Naturraums minimiert.

Folgende direkt mit dem Naturraum verbundene Festlegung zielt auf eine Verbesserung der naturräumlichen Gegebenheiten ab:

Festlegung einer Kulturlandschaftsbetonten Erholungszone

Ein zentraler Punkt ist die naturnahe Erholung und die Nutzung der (über)regionalen naturräumlichen Besonderheiten für touristische Zwecke und Erholungszwecke. Die Nutzung soll in einem naturverträglichen Maße stattfinden, sodass die Funktion erhalten bleibt und keine wesentlichen Schädigungen auftreten.

Bevölkerung / Mensch (Gefahren für die menschliche Gesundheit) / Erholung:

Ein wesentliches Ziel des Regionalprogramms Salzburger Seenland ist ein raumverträgliches Bevölkerungswachstum aller Verbandsgemeinden. Dieses soll durch unterschiedliche Maßnahmen im Siedlungswesen begünstigt werden (Sicherung von Baulandflächen für die Umsetzung von Förderbaren Wohnbau, Stärkung der Stadt- und Ortskerne).

Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie eine Belebung der Ortszentren werden die zurückzulegenden Wege verkürzt, es kommt daher zu einer Verringerung des Verkehrsaufwands und somit der Immissionen (Lärm, Abgase). Ein ähnlicher Effekt wird durch die Sicherung und den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs sowie der Radfahrinfrastruktur erreicht. Umfahrungsstraßen entlasten innerörtliche Gebiete in Bezug auf Lärm- und Schadstoffimmissionen, diese werden jedoch in noch nicht belastete Gebiete verlagert.

Der Schutz und die Ausweitung von Erholungsräumen (Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone) hat einen positiven Effekt auf den Erholungswert der Region. Der Ausbau bzw. die Sicherung der touristischen Infrastruktur sowie der Freizeitinfrastruktur bewirkt eine Verbesserung des Erholungsangebots. Positive Effekte auf die regionale Wirtschaft sind dadurch ebenfalls zu erwarten. Die Entschärfung von Nutzungskonflikten verbessert die Wohnqualität und den Erholungswert des Raumes, Immissionen werden reduziert.

Maßnahmen im Wirtschaftsbereich wirken sich positiv auf die regionale Wirtschaft sowie auf die Bevölkerung (Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen) aus. Diese wird gefördert durch einen Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezonen, welche bedarfsabhängig zu entwickeln ist. Neue Betriebs- und Gewerbegebiete verursachen jedoch auch zusätzlichen Verkehr und Immissionen.

Landschaftsbild, Ortsbild:

Durch die Siedlungsentwicklung sowie die Entwicklung und Erweiterung von Betriebs- und Gewerbegebieten wird das Orts- und Landschaftsbild stetig verändert. Eine wesentliche Beeinträchtigung kann a priori weder angenommen noch ausgeschlossen werden. Im Zuge nachfolgender Planungen sowie bei der Projektumsetzung ist daher auf eine bestmögliche Eingliederung in den Orts- und Landschaftsraum zu achten.

Durch die Nutzung von bestehenden Baulandreserven und -lücken sowie die Abrundung des Siedlungsgebiets entstehen kompakte Ortsteile und somit positive Auswirkungen auf das Ortsund Landschaftsbild.

Maßnahmen im Naturraum (Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone) wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Bereich der Errichtung von Touristischer Infrastruktur (Hotelstandort) zu erwarten. Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Energiegewinnung können ebenfalls das Landschaftsbild beeinträchtigen (Photovoltaikanlagen, Hochspannungsfreileitungen). Die verträgliche Eingliederung in den Landschaftsraum ist im Projektfalle sicherzustellen.

Kultur- und Sachgüter:

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Kulturgütern durch die Festlegungen im Regionalprogramm Salzburger Seenland im Rahmen der 1. Änderung kann auf Ebene der Grobprüfung nicht festgestellt werden.

6.1 WECHSELWIRKUNGEN

Die folgenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltfaktoren können beobachtet werden.

- Die Verringerung des Bodenverbrauchs, bedingt durch siedlungspolitische Ziele und Maßnahmen (Schaffung kompakter Siedlungsgebiete, Vermeidung von Zersiedelung, etc.), bewirkt eine verringerte Versiegelung. Dadurch ergeben sich positive Effekte für das Kleinklima und das Grundwasser.
- Ein verstärktes Bevölkerungswachstum kann sich negativ auf andere Schutzgüter auswirkten (Ressourcenverbrauch).
- Die langfristige Sicherung von Gewerbe- und Betriebsbauland trägt zu einer Verbesserung der regionalen Wirtschaftsleistung und somit zu einer Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Region bei. Die Zahl der in der Region wohnhaften Berufstätigen kann somit gesteigert werden. Im Idealfall kommt es zu einer Reduktion der Pendelverflechtungen, des Verkehrsaufwands und somit der Immissionen (Luftschadstoffe).

Die Pflege der Kulturlandschaft, die aus einer land- und forstwirtschaftlichen Notwendigkeit heraus durchgeführt wird, hat positive Effekte auf das Landschaftsbild und somit die Attraktivität des Raumes für touristische Zwecke sowie für die Freizeit und Erholung.

7 DETAILPRÜFUNG DER MASSNAHMEN MIT RÄUMLICHER VERORTUNG UND NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN

In folgender Tabelle werden die Änderungen des Regionalprogrammes mit räumlicher Verortung im Regionalplan dargestellt, bei welchen erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, und daher einer Detailprüfung unterzogen werden.

Kapitel	Maßnahme / Empfehlung / Projekt
Naturraum – Landschaft – Landwirt- schaft	Kernraum für Landwirtschaftsproduktion: - Aufgrund der Festlegung eines neuen Vorsorgeraums für eine Großgewerbezone (GG3) in Straßwalchen, westlich der Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit (G1), ist eine Verkleinerung der Festlegung "Kernraum für Landwirtschaftsproduktion" erforderlich. - Ein Teilbereich des Kernraumes für Landwirtschaftsproduktion (Gemeinde Neumarkt) ist durch anderwärtige Nutzungen, wie der Kläranlage, einem Skaterpark und einer Hundewiese fragmentiert. Dieser Bereich wird vom Kernraum ausgenommen.
Naturraum –	Regionale Grünverbindung - Aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebsgebietes zur Landesstraße B1 wird die Festlegung "regionale Grünverbindung" aus dem Regionalprogramm entfernt. Ein angemessener Abstand zur Ortschaft Pfongau ist auf örtlicher Ebene sicherzustellen.
Wirtschaft - Gewerbe und Produktionsnahe Dienstleistungen	Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezone: - Zur vorausschauenden Sicherung von interkommunal zu entwickelnden Gewerbeflächen soll ein weiterer Vorsorgeraum für eine regionale Großgewerbezone im Regionalprogramm (GG3) festgelegt werden.
Tourismus – Freizeit- wirtschaft – Erholung	 Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren: In der Gemeinde Mattsee soll die Errichtung eines Hotels im Bereich östlich des Strandbades ermöglicht werden. Da es sich voraussichtlich um einen Beherbergungsbetrieb von regionaler Bedeutung handelt, ist die Festlegung des Symboles für "Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren" im Regionalplan erforderlich.

Bewertung:

+	positive Auswirkungen auf das Schutzgut
О	keine oder geringe Auswirkungen auf das Schutzgut
_	negative Auswirkungen auf das Schutzgut
	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut

Für die nachfolgenden Abbildungen wurden, bis auf eine Ausnahme, bei welcher die Quelle separat angeführt ist, die nachstehenden Quellen verwendet:

- Land Salzburg, SAGIS, www.salzburg.gv.at/sagismobile/sagisonline, eigene Darstellung, März 2023
- Büro Dr. Paula, Snizek&Partner, Regionalprogramm Salzburger Seenland, 1. Änderung, Entwurf, April 2023

7.1 VERKLEINERUNG KERNRAUM FÜR LANDWIRTSCHAFTSPRODUKTION UND FESTLEGUNG VORSORGERAUM GROSSGEWERBEZONE

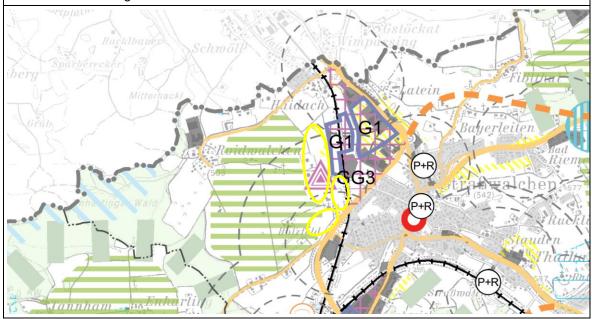
Gemeinde: Straßwalchen

- **Prüfgegenstand:** Geringfügige Verkleinerung der Festlegung "Kernraum für Landwirtschaftsproduktion" und Festlegung eines Vorsorgeraums für eine Großgewerbezone (GG3)

Kurzbeschreibung:

- Als Ausgleich für die Einschränkung der verfügbaren Flächen im Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezonen GG2 Steindorf-Stadlberg und weiterer regionaler Gewerbezonen durch Hochwasserabflussbereiche, Retentionsmaßnahmen, die ÖBB-Hochleistungsstrecke etc. soll der neue Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezonen GG3 festgelegt werden.
- Lage: Westlich der Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit (G1)

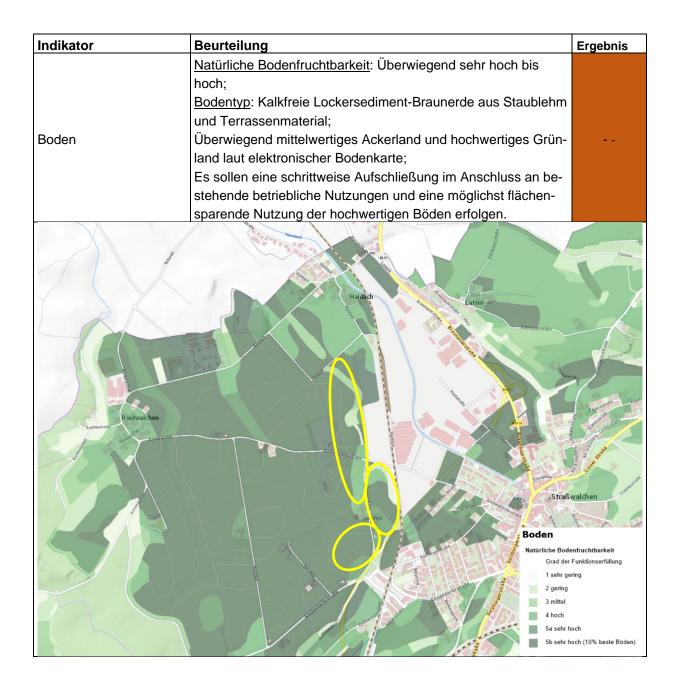
Das Gebiet liegt im Dauersiedlungsraum und grenzt im Norden bzw. Westen an bestehende Gasanlagen (Gasspeicher); nördlich bzw. östlich grenzt der geplante Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezonen (GG3) an eine regionale Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit (G1); Das Auffüllen der regionalen Gewerbezonen hat gegenüber der Realisierung regionaler Großgewerbezonen Vorrang.

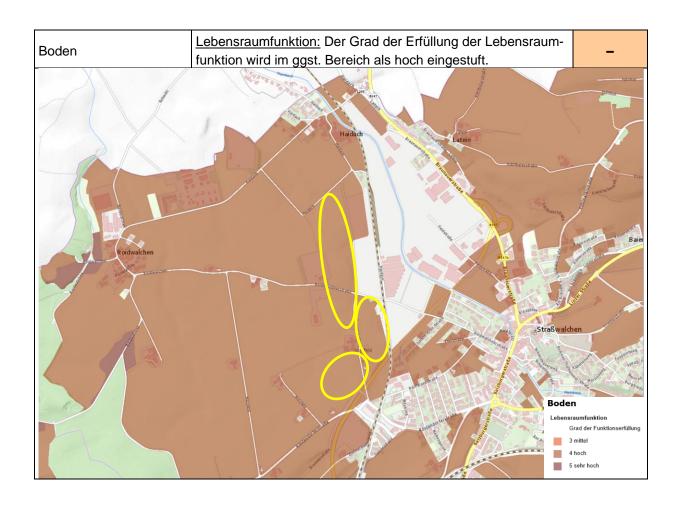


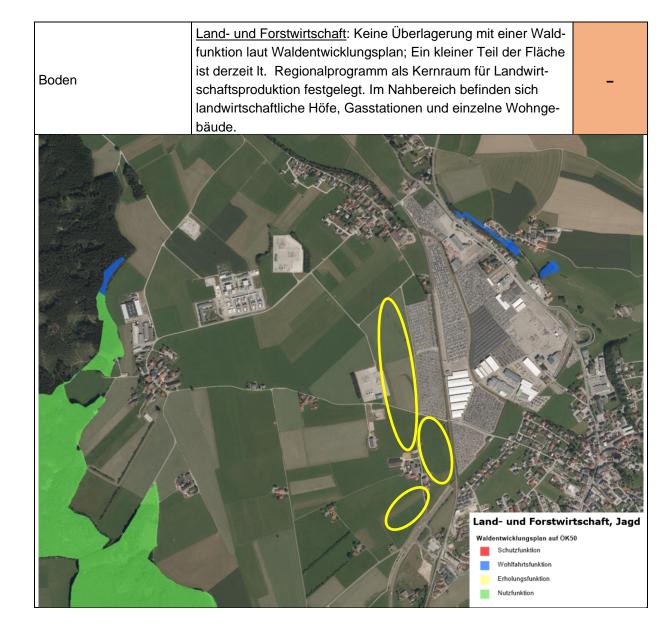
Voraussichtlich verfügbare Flächen für den geplanten Vorsorgeraum für eine Großgewerbezone (GG3).

Hinweis: Die Abgrenzung des Vorsorgeraumes ist rein schematisch. Die exakte Abgrenzung erfolgt im Zuge der bedarfsgerechten Entwicklung des Betriebsgebiets.









Wasser und Wasserwirtschaft: Der Hainbach und der Pfongauerbach Überleitung Lagermax befinden sich in ausreichender Entfernung (östlich der Braunauer Bahn), sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist (siehe nachfolgende Abbildung). Wasserrechtlich geschützte Gebiete (Wasserschutzgebiete, Wasser 0 Wasserschongebiete) liegen nicht vor. Wasserverhältnisse: Laut elektronischer Bodenkarte: gut versorgt, hohe bzw. mäßige Speicherkraft, mäßige Durchlässigkeit. Laut SAGIS sind keine Aussagen zum Grundwasserstand im ggst. Bereich vorhanden; Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Zuge der nachfolgenden Verfahren auszuschließen. <u>Luft</u>: Lt. SAGIS liegt im ggst. Bereich keine Luftbelastung vor. Verunreinigungen der Luft können am Standort bzw. auf den Zufahrtswegen auftreten. Die Erschließung soll über die nahegelegene hochrangige Straße erfolgen. Die Errichtung einer Zufahrtsstraße für das Gewerbegebiet ist ggf. erforderlich. Das Ge-Klima / Luft biet befindet sich im Nahbereich von landwirtschaftlichen Höfen und Gasstationen (gewidmet als Grünland Ländliche Gebiete). Einer der Höfe wird in den nächsten Jahren voraussichtlich stillgelegt. Abschirmende Maßnahmen zu Wohnnutzungen sind vorzusehen (z.B. Grüngürtel). Wesentliche Auswirkungen auf die

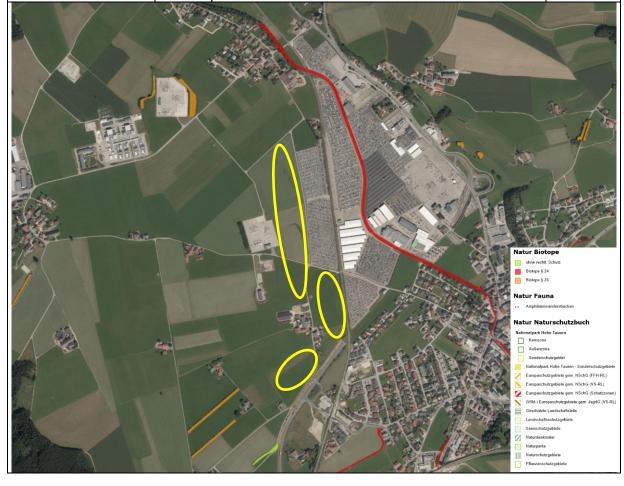
Durchlüftung und das Mikroklima sind nicht zu erwarten.

<u>Vegetation und Tierwelt</u>: Europaschutzgebiete und andere Schutzgebiete (z.B. Naturschutz) befinden sich nicht im Nahbereich. Lt. SAGIS befindet sich keine Amphibienwanderstrecke im Umfeld.

Natur / Pflanzen / Tiere (Biodiversität)

<u>Lebensräume und Biotope</u>: Südwestlich der ggst. Fläche befinden sich Biotope gem. § 26 NschG (Hecke 1 und 2 bei Holzfeld) sowie ein Biotop ohne rechtlichen Schutz (Wiesenböschung am Südrand von Holzfeld); Es kommt zu keiner Überlagerung mit dem ggst. Bereich, wodurch keine negativen Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten sind.

0



Die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Höfe (gewidmet als Grünland Ländliche Gebiete) befinden sich südlich bzw. westlich der geplante Großgewerbezone. Zudem befinden sich einzelne Wohnobjekte (gewidmet als Grünland Ländliche Gebiete) westlich der geplanten Zone. Mögliche Beeinträchtigungen sind ggf. durch abschirmende Maßnahmen von den landwirtschaftlichen Höfen bzw. den einzelnen Wohnobjekten fernzuhalten.

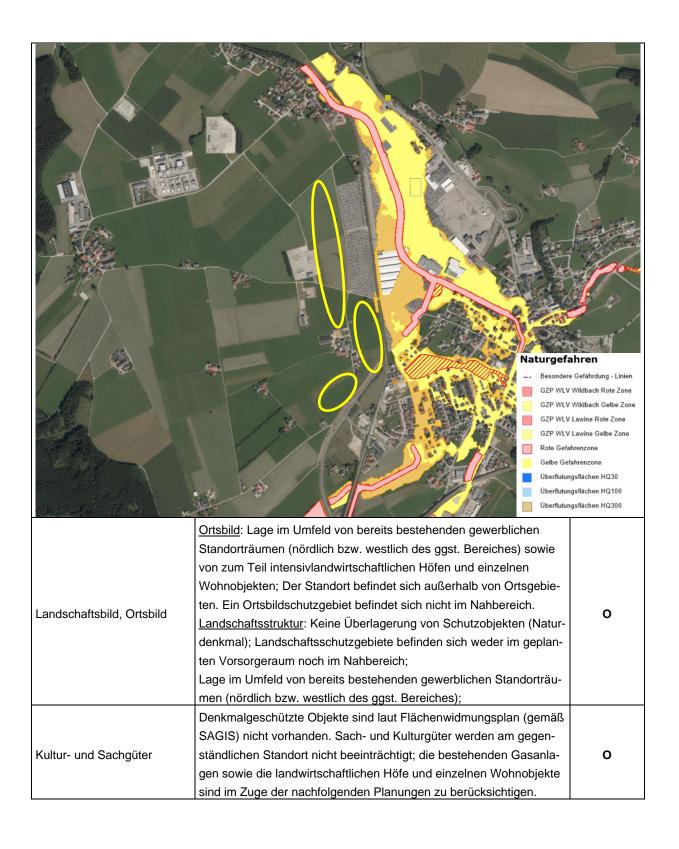
Der Standort liegt südlich bzw. westlich im direkten Anschluss an eine bereits festgelegte Regionale Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit (G1). Eine Anbindung an das hochrangige Verkehrsnetz ist herzustellen. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet soll über die Umfahrung Straßwalchen erfolgen. Gegebenenfalls ist die Errichtung einer Zufahrtsstraße erforderlich. Der Standort liegt im Nahbereich der Trasse der Braunauer Bahn.

Bevölkerung / Mensch (Gefahren für die menschliche Gesundheit) / Erholung Erholungsnutzung und Grünflächen: Der ggst. Bereich ist durch Gasanlagen im nördlichen bzw. westlichen Bereich der ggst. Fläche vorbelastet. Außerdem befinden sich in diesem Bereich landwirtschaftliche Höfe und einzelne Wohnobjekte. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten, da es sich bei der ggst. Fläche um keinen Standort mit bedeutender Erholungsfunktion handelt;

<u>Geologie:</u> Laut Geologischer Karte der Geologischen Bundesanstalt liegt das Gebiet im Bereich der Kies- und Sandkörper der Hochterrasse; Laut SAGIS befindet sich östlich der ggst. Fläche ein Altstandort Verdachtsfläche (Lagermax). Es kommt zu keiner Überlagerung mit dem Altstandort;

<u>Naturräumliche Gefährdungen</u>: Laut SAGIS keine Überlagerung mit Gefährdungsbereichen (Gefahrenzonenpläne der WLV, Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung) gegeben (siehe nachfolgende Abbildung);

<u>Lärm</u>: Lage im Nahbereich einer hochrangigen Verkehrsinfrastruktur; weiters befinden sich in diesem Bereich landwirtschaftliche Höfe und einzelne Wohnobjekte. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen ist eine Prüfung der Lärmimmissionen bzw. sind ggf. abschirmende Maßnahmen erforderlich.



7.1.1 (KOMPENSATIONS)MASSNAHMEN

- Folgende Ma
 ßnahmen wurden im Verordnungstext f
 ür den Vorsorgeraum f
 ür regionale Gro
 ßgewerbezonen definiert:
 - Um eine gesamthafte Gebietsentwicklung für großgewerbliche und industrielle Bedarfe sicherzustellen, sind die Flächen von irreversiblen Konkurrenznutzungen freizuhalten. Durch eine allenfalls heranrückende Bebauung dürfen keine potentiellen Nutzungskonflikte hervorgerufen werden.
 - Die Flächenverfügbarkeit soll durch eine vorausschauende Liegenschaftspolitik, vorzugsweise durch privatwirtschaftliche Maßnahmen, gesichert werden. Die Flächenakquisition und Standortentwicklung soll vorzugsweise über ein privatrechtlich organisiertes Zusammenwirken der Regionsgemeinden erfolgen.
 - Der Regionalverband ist in die Standortentwicklung einzubeziehen.
 - Die Erstellung eines Bebauungsplanes ist verpflichtend. Die Baulandwidmung und die Bebauungsplanung sind auf Grundlage eines mit dem Regionalverband abgestimmten Gestaltungskonzeptes durchzuführen. Das Gestaltungskonzept umfasst zumindest die Nutzung der Flächen, die Erschließung, die Anbindung an das überregionale Verkehrssystem (insbesondere Gleisanschlüsse nach Maßgabe der eisenbahntechnischen Voraussetzungen), Anordnung, Bauhöhe und Gliederung der Baukörper, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.
 - Das Auffüllen der regionalen Gewerbezonen (gem. Kap. 3.2.3) hat gegenüber der Realisierung regionaler Großgewerbezonen Vorrang.
- Abschirmmaßnahmen (Immissionsschutz, Pufferflächen) zu den bestehenden landwirtschaftlichen Höfen und den einzelnen Wohnobjekten.
- Gemäß der Rückmeldung der Abteilung Naturschutz des Landes Salzburg zur Bekanntgabe der unerlässlichen Untersuchungen ist im Rahmen der nachfolgenden Verfahren Folgendes zu berücksichtigen: "Für alle Gewerbegebiete ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Durchgrünungsmaßnahmen, Erhalt oder Instandsetzung von Biotopverbünden und Grünland Freihalteflächen, Bodenversiegelungsminimierungskonzept, Sichtschutz, begrünte Fassaden und Zäune, begrünte Dächer, Durchgängigkeit und Attraktivität für Anrainer, Neophyten Bekämpfung etc.) verbindlich zu erstellen und umzusetzen."

Der geplante Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezone dient als Entwicklungsspielraum und soll langfristig von anderen Nutzungen freigehalten und die Verfügbarkeit gesichert werden. Erst wenn der Bedarf nachweisbar gegeben ist, soll diese Fläche umgenutzt werden.

ALTERNATIVENPRÜFUNG 7.1.2

Nullvariante

Im Zuge der Erstellung des Regionalprogrammes 2004 wurden regional be- deutsame Gewerbestandorte (Regionaler Gewerbestandort mit Entwicklungsspielraum, Regionale Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit, Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezone) definiert.

Die Evaluierung des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenpotentiales zeigt, dass sich das Gesamtflächenpotential von 2004 bis 2022 um 37 ha verringert hat (ggü den Annahmen im Sachprogramm sogar um minus 110 ha). Aufgrund der Verringerung des Gesamtflächenpotentials, welches unter anderem durch Abflussbereiche des 100jährlichen Hochwassers, Retentionsmaßnahmen, die HL-Strecke, Siedlungsentwicklung und das Naherholungsgebiet Irrsberg begründet wird, ist ein zusätzlicher Bedarf für einen Vorsorgeraum gegeben.

Für die Erreichung des geplanten Bevölkerungs- und Beschäftigungsziels für die Region Salzburger Seenland soll daher ein Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezonen GG3, als Ausgleich zur Einschränkung der verfügbaren Flächen der GG2, festgelegt werden.

Wird dieser Standort nicht umgesetzt, kann die geplante Zielvorgabe nicht erreicht werden.

Standortalternativen

Im Zuge der Erstellung des Regionalprogrammes wurden bereits Standortalternativen für neue Vorsorgeräume für regionale Großgewerbezonen untersucht. Die einzige denkbare Standortoption im Gebiet der Marktgemeine Straßwalchen (östlich von Irrsdorf) würde den völligen Neuanriss eines Agrargebietes und darüber hinaus eine erhebliche Zusatzbelastung der Ortsdurchfahrt Irrsdorf bedeuten (siehe Teil B – Erläuterungsbericht).

Eine weitere Standortalternative befindet sich an der Grenze zu Pöndorf (Oberösterreich). Nach einer Grobprüfung der Themen, die bei einem möglichen Gewerbestandort an der Grenze zu Pöndorf berücksichtigt werden müssen, kann Folgendes festgestellt werden:

Der ggst. Bereich sowie die Bereiche südlich und westlich davon, sind als Grünland Ländliche Gebiete (GL) gewidmet.

Südwestlich des Bereichs befinden sich It. Flächenwidmung ein Wald sowie eine "ökologisch besonders wichtig erscheinende Fläche". Außerdem befindet sich südwestlich der ggst. Fläche ein Schutzgebiet für Trinkwasserversorgungsanlagen. Die Flächen östlich des ggst. Bereiches (Land Oberösterreich) sind als Betriebsbaugebiet gewidmet und mit zwei Betriebsgebäude bebaut. Die Entwicklung eines weiteren Gewerbestandortes westlich des bestehenden Betriebsbaugebietes wäre nur in Form einer bandartigen Struktur möglich.



Die Prüfung der Umweltmerkmale gem. SAGIS ergibt, dass

- im ggst. Bereich kein Hochwasserabflussgebiet, keine Gefährdung durch Wildbäche bzw. Lawinen laut Gefahrenzonenplänen der WLV und keine Gefahrenzone laut Bundeswasserbauverwaltung ausgewiesen sind;
- die genannte Fläche außerhalb von Schutzgebieten (Europaschutzgebiete, Naturund Landschaftsschutzgebiete, Seenschutzgebiete und dgl.) liegt;
- südöstlich und südwestlich ein Wald mit Wohlfahrtsfunktion It. Waldentwicklungsplan vorhanden ist. Es kommt zu keiner Überlagerung mit dem Wald;
- auf den ggst. Grundstücken die natürliche Bodenfruchtbarkeit It. Bodenfunktionsbewertung als "mittel" (Kategorie 3) eingestuft ist;

Der Standort liegt außerhalb des Ortsgebietes von Straßwalchen. Die nächste Bushaltestelle liegt rund 1.600 m und die nächste Bahnhaltestelle rund 6.000 m entfernt, womit keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr besteht. Außerdem ist kein Bahnanschluss in diesem Bereich herstellbar.

Die Festlegung eines Gewerbestandortes ist aufgrund der nicht integrierten, exponierten Lage, der unzureichenden Anbindung an den öffentlichen Verkehr, dem fehlenden Bahnanschluss sowie der möglichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht zu empfehlen.

<u>Fazit:</u> Für die geplante Erweiterung eines regionalen Betriebsstandortes besteht keine besser geeignete Standortalternative (siehe Ergebnisse der Grobprüfung oben). Der vorgeschlagene Vorsorgeraum grenzt an eine bereits festgelegte Regionale Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit (G1).

Zudem ist der ggst. Bereich durch Gasanlagen bereits vorbelastet. Die bestehende Infrastruktur im Standortbereich soll weiter ausgebaut und besser genutzt werden.

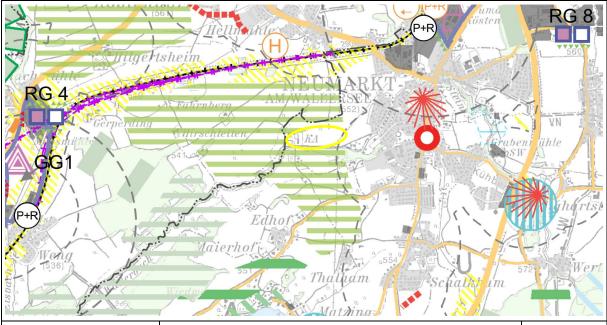
Der geplante Standort liegt im Dauersiedlungsraum und weist eine hochgradige Erschließung durch ÖV (Braunauer Bahn) und MIV (Umfahrung) auf. Aufgrund der topographischen Ausformung ist der Standort für die Errichtung von Betriebsgebieten geeignet. Aufgrund der guten Standorteignung und mangels besserer Alternativen überwiegt die Festlegung eines Vorsorgeraumes für regionale Großgewerbezonen in diesem Bereich das Interesse an der Erhaltung der hochwertigen Böden bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung am Standort.

7.2 VERKLEINERUNG KERNRAUM FÜR LANDWIRTSCHAFTSPRODUKTION

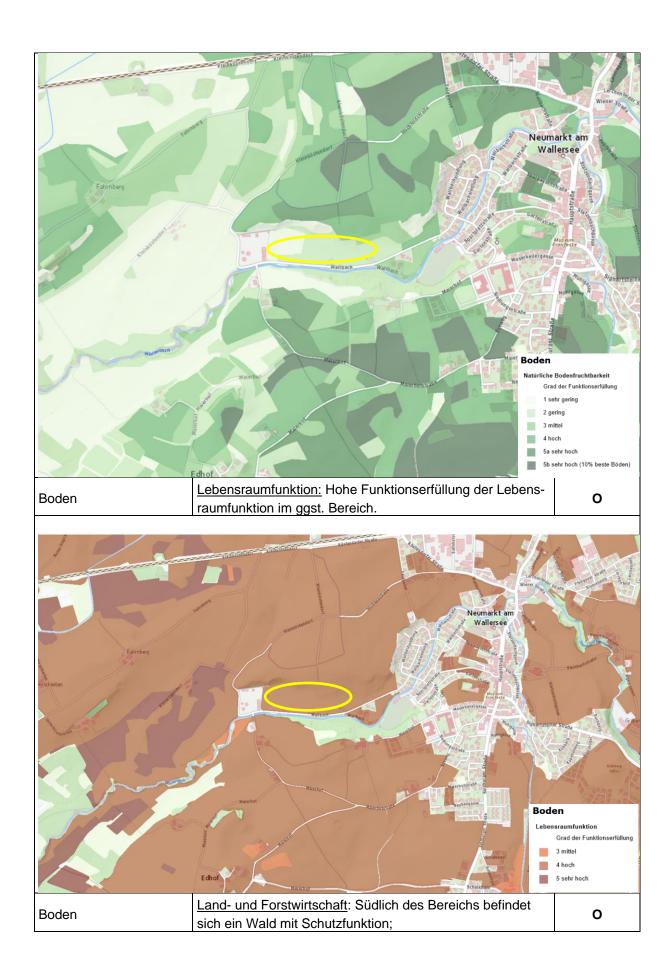
Gemeinde: Neumarkt am Wallersee

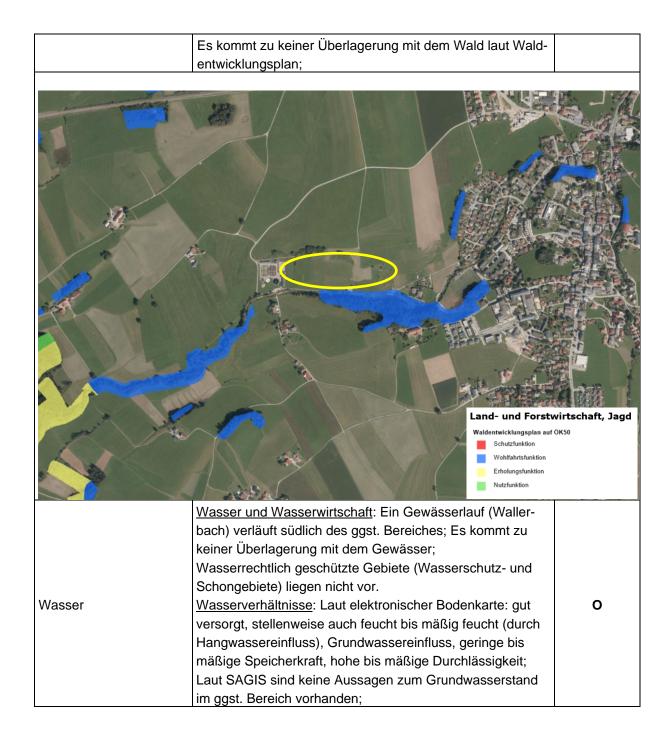
Prüfgegenstand: Verkleinerung der Festlegung "Kernraum für Landwirtschaftsproduktion" **Kurzbeschreibung:**

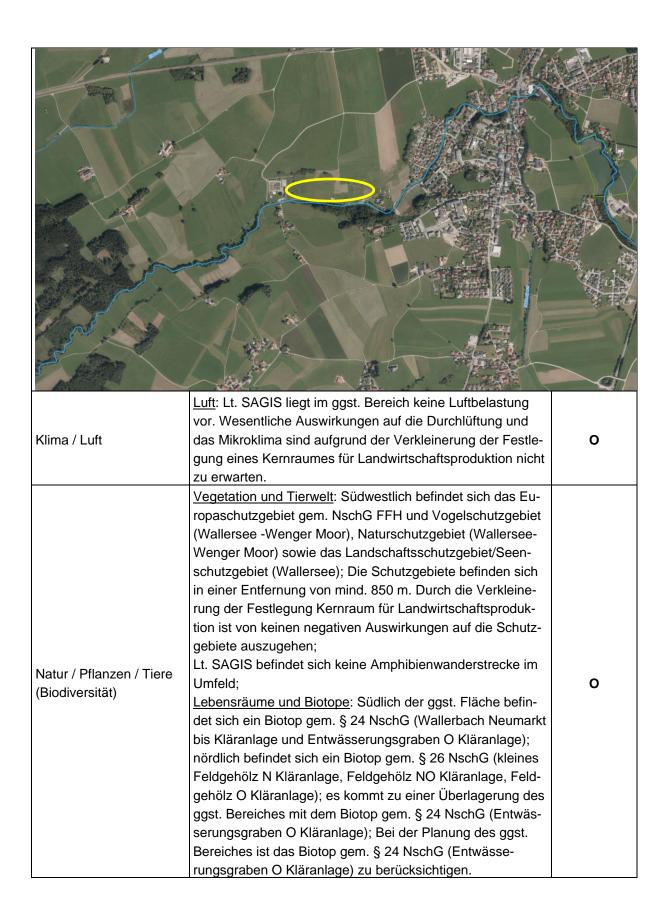
- In einem Teilbereich des Kernraumes für Landwirtschaftsproduktion bestehen eine Fragmentierung und anderwärtige Nutzungen, wie die Kläranlage, ein Skaterpark und eine Hundewiese.
- Lage: Westlich der Gemeinde Neumarkt im Bereich nördlich der Verkehrsfläche Wallbach

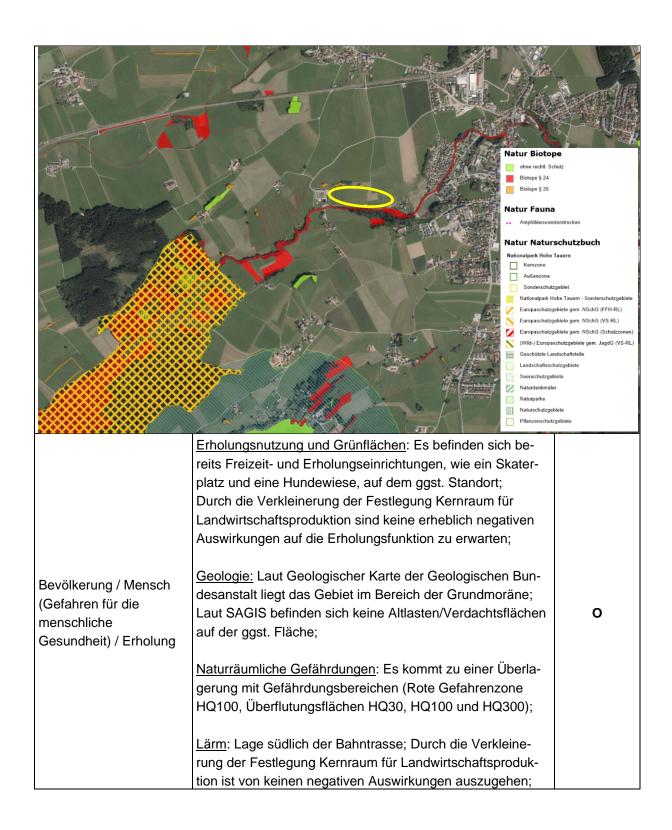


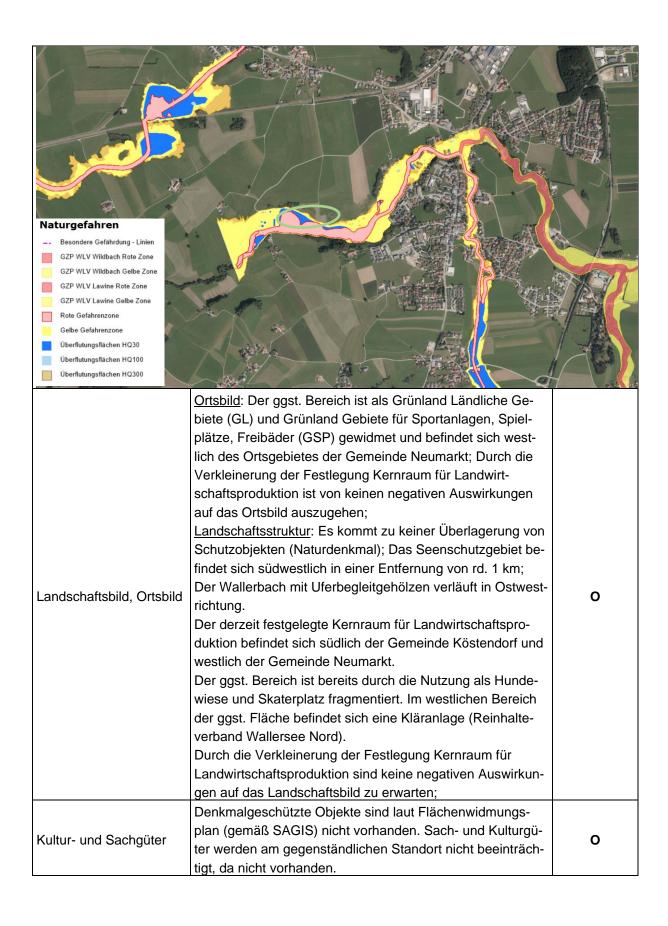
Indikator	Beurteilung	Ergebnis
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr gering bis gering;	
	Bodentyp: vergleyter Brauner Auboden aus (vorwiegend)	
	feinem Schwemmaterial, Vergleyung stellenweise (Fisch-	
	ach) etwas zurücktretend; Kalkgehalt unterschiedlich;	
	schwach vergleyte, kalkfreie Lockersediment-Braunerde	
Boden	aus Kolluvium (vorwiegend Feinmaterial); Typischer Gley	0
	aus vorwiegend feinem Schwemmmaterial, z.T. auch kollu-	
	viales Material, vorwiegend kalkfrei;	
	Laut elektronischer Bodenkarte: keine Einstufung der Wer-	
	tigkeit des Ackerlandes, mittelwertiges bis hochwertiges	
	Grünland	











7.2.1 (KOMPENSATIONS)MASSNAHMEN

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen für die Verkleinerung der Festlegung Kernraum für Landwirtschaftsproduktion erforderlich, da der ggst. Bereich bereits im Bestand anderwärtig als landwirtschaftlich genutzt wird und die natürliche Bodenfruchtbarkeit It. SAGIS als sehr gering bzw. gering eingestuft wird.

7.2.2 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine Alternativenprüfung für die Verkleinerung des Kernraums für Landwirtschaftsproduktion ist nicht zweckmäßig, da der Bereich bereits im Bestand widmungskonform anderwärtig als landwirtschaftlich genutzt wird und die natürliche Bodenfruchtbarkeit It. SAGIS als sehr gering bzw. gering eingestuft wird.

7.3 ENTFERNUNG REGIONALE GRÜNVERBINDUNG

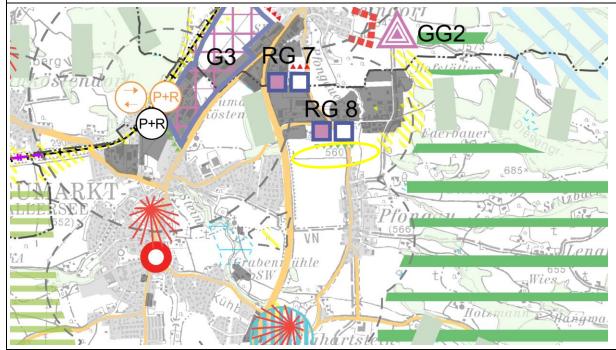
Gemeinde: Neumarkt am Wallersee

Prüfgegenstand: Entfernung der Festlegung "regionale Grünverbindung"

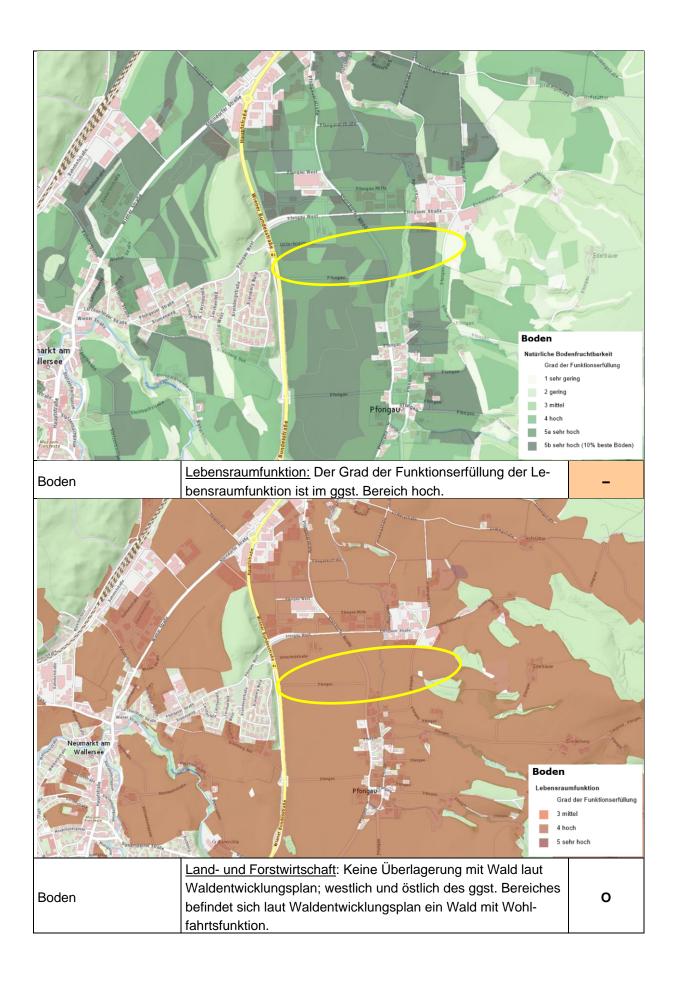
Kurzbeschreibung:

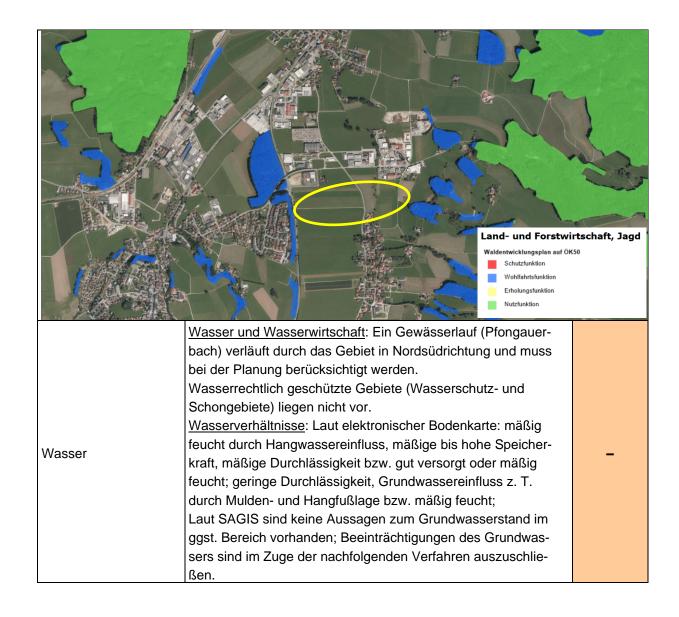
 Aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebsgebietes zur Landesstraße B1 wird die Festlegung "regionale Grünverbindung" in diesem Bereich aus dem Regionalprogramm entfernt.
 Die Festlegung "Landschaftliche Eingliederung erforderlich" südlich der Regionalen Gewerbezone Pfongau-Nord (RG 8) bleibt unverändert.

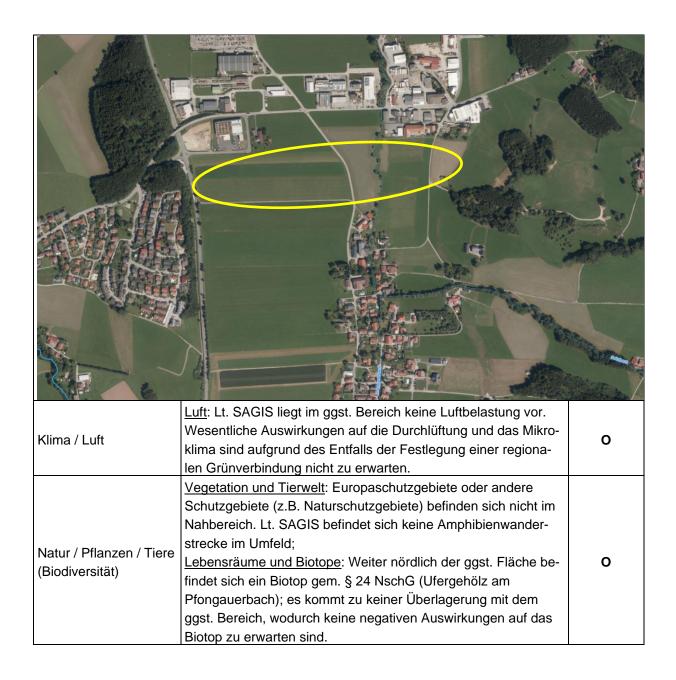
- Lage: Nördlich des Siedlungsgefüges Pfongau

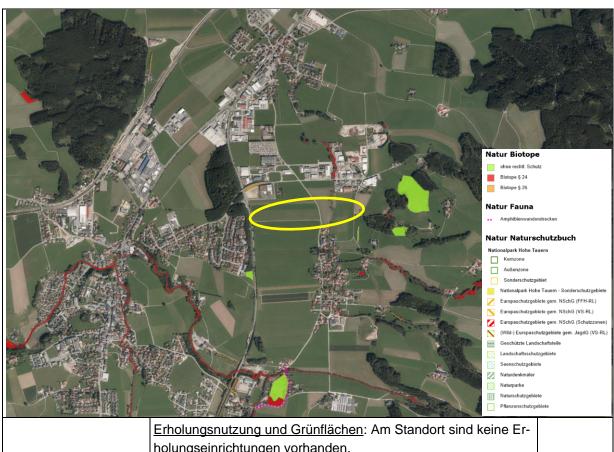


Indikator	Beurteilung	Ergebnis
Boden	Natürliche Bodenfruchtbarkeit: überwiegend sehr hoch bis hoch;	
	Bodentyp: schwach vergleyte, kalkfreie Lockersedimente-	
	Braunerde aus Kolluvium (vorwiegend Feinmaterial) bzw. ent-	
	kalkte Lockersediment-Braunerde aus Terrassenmaterial (gro-	
	bes und feines Lockermaterial) bzw. allochthoner Brauner	
	Auboden aus vorwiegend feinem Schwemmmaterial, Kalkgehalt	_
	unterschiedlich (meist kalkfrei) bzw. schwach vergleyte, kalk-	
	freie Lockersedimente-Braunerde aus Kolluvium, im allgemei-	
	nen kalkfrei	
	Hoch- bis mittelwertiges Ackerland, hochwertiges Grünland	









holungseinrichtungen vorhanden.

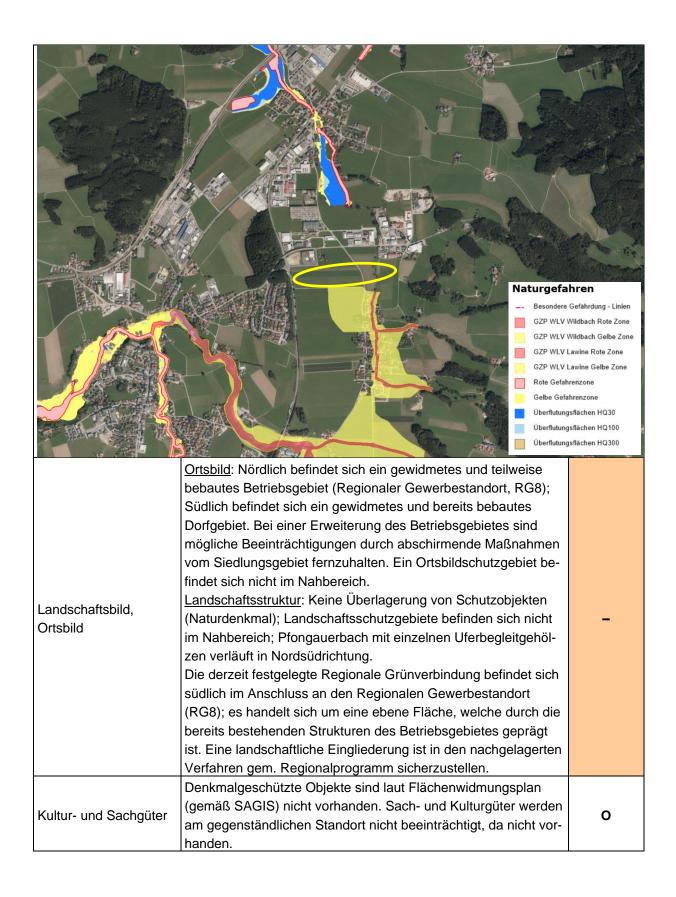
Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten, da auf der ggst. Fläche keine Erholungseinrichtungen bestehen und im näheren Umfeld ausreichend andere Feldwege zur extensiven Erholungsnutzung vorhanden sind;

Bevölkerung / Mensch (Gefahren für die menschliche Gesundheit) / Erholung Geologie: Laut Geologischer Karte der Geologischen Bundesanstalt liegt das Gebiet im Bereich der Kies- und Sandkörper der Niederterrasse (höheres Niveau); Laut SAGIS befinden sich keine Altlasten/Verdachtsflächen auf der ggst. Fläche;

Naturräumliche Gefährdungen: Keine Überlagerung mit Gefährdungsbereichen (Gefahrenzonenpläne der WLV, Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung) bekannt;

Lärm: Lage im Nahbereich einer hochrangigen Verkehrsinfrastruktur; Im Rahmen der nachfolgenden Planungen ist eine Prüfung der Lärmimmissionen auf Siedlungsgebiete erforderlich;

0



7.3.1 (KOMPENSATIONS)MASSNAHMEN

- Abschirmungsmaßnahmen (Immissionsschutz, Pufferflächen) zum gewidmeten Siedlungsgebiet
- o Berücksichtigung der im Gebiet verlaufenden Wasserflächen (Pfongaubach)
- o Gemäß dem Regionalprogramm sind zur landschaftlichen Eingliederung des Regionalen Gewerbestandortes (RG 8) im Falle der Errichtung von Betriebsanlagen besonders sorgfältige Maßnahmen vorzusehen. Im Zuge dessen ist die Erhaltung/Neuschaffung von Ufergehölzen entlang des Pfongaubachs sicherzustellen.

ALTERNATIVENPRÜFUNG 7.3.2

Nullvariante	Für die Erreichung des geplanten Bevölkerungs- und Beschäftigungsziels für die Region Salzburger Seenland soll die Erweiterung des Betriebsgebietes bedarfsabhängig ermöglicht werden. Aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebsgebietes zur Landesstraße B1 ist die Entfernung der Festlegung "regionale Grünverbindung" in diesem Bereich notwendig. Wird dies nicht umgesetzt, kann die geplante Zielvorgabe nicht erreicht werden.
Standortalternativen	Die Regionale Grünverbindung (Neuschaffung) wurde zwischen dem Regionalen Gewerbestandort RG 8 (mit landschaftlicher Einbindung) und der Ortschaft Pfongau festgelegt – als Puffer zwischen den Nutzungen Gewerbegebiet und Wohnen sowie als Grünverbindung von Einzelelementen in der stark ausgeräumten Agrarlandschaft. Von Süden nach Norden fließt der Pfongau Bach mit vereinzelter Ufervegetation.
	Eine landschaftliche Eingliederung ist in den nachgelagerten Verfahren gem. Regionalprogramm sicherzustellen. Im Zuge dessen ist die Erhaltung/Neuschaffung von Ufergehölzen entlang des Pfongaubachs vorzusehen. Dadurch muss eine Grünverbindung auf lokaler Ebene weiterhin gesichert und umgesetzt werden.

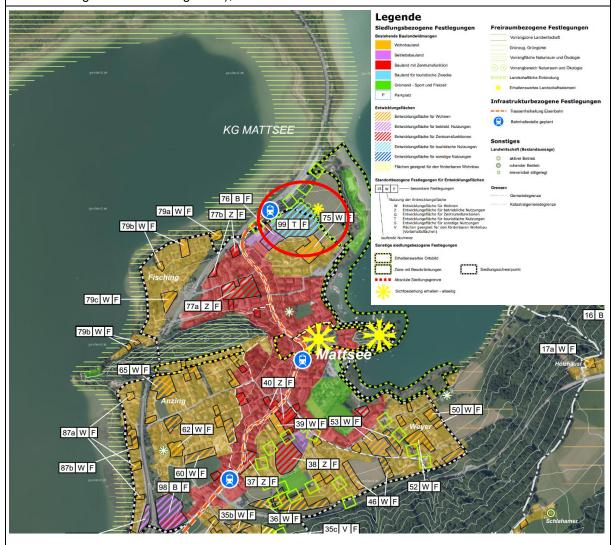
7.4 FESTLEGUNG INFRASTRUKTURBETONTE TOURISMUS- UND FREIZEITZENTREN

Gemeinde: Mattsee

Prüfgegenstand: Festlegung des Symboles für "Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren" als Ersatz für die zwei bisher festgelegten Standorträume

Kurzbeschreibung:

- In der Gemeinde Mattsee gibt es Überlegungen, ein Hotel im Bereich östlich des Strandbades zu errichten. Da es sich voraussichtlich um einen Beherbergungsbetrieb von regionaler Bedeutung handelt, ist die Festlegung des Symboles für "Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren" im Regionalplan erforderlich.
- Lage: Im Standortbereich nördlich des Parkplatzes des Strandbades, südlich des Parkplatzes Nord und westlich des Strandbades;
- Lt. Entwicklungsplan des REK (siehe folgende Abbildung) ist auf der ggst. Fläche eine Entwicklungsfläche für touristische Nutzungen festgelegt (eine Umweltprüfung wurde im Zuge der Erstellung des REK durchgeführt);

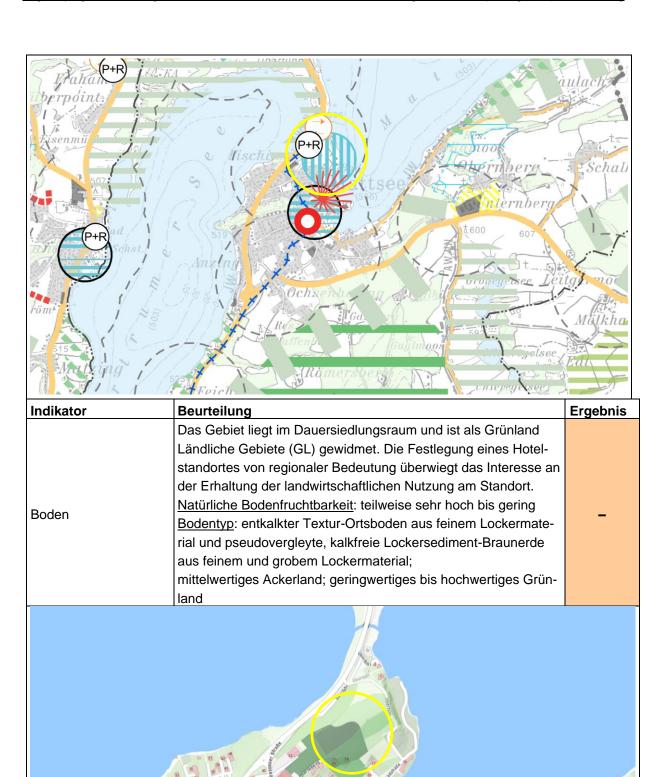


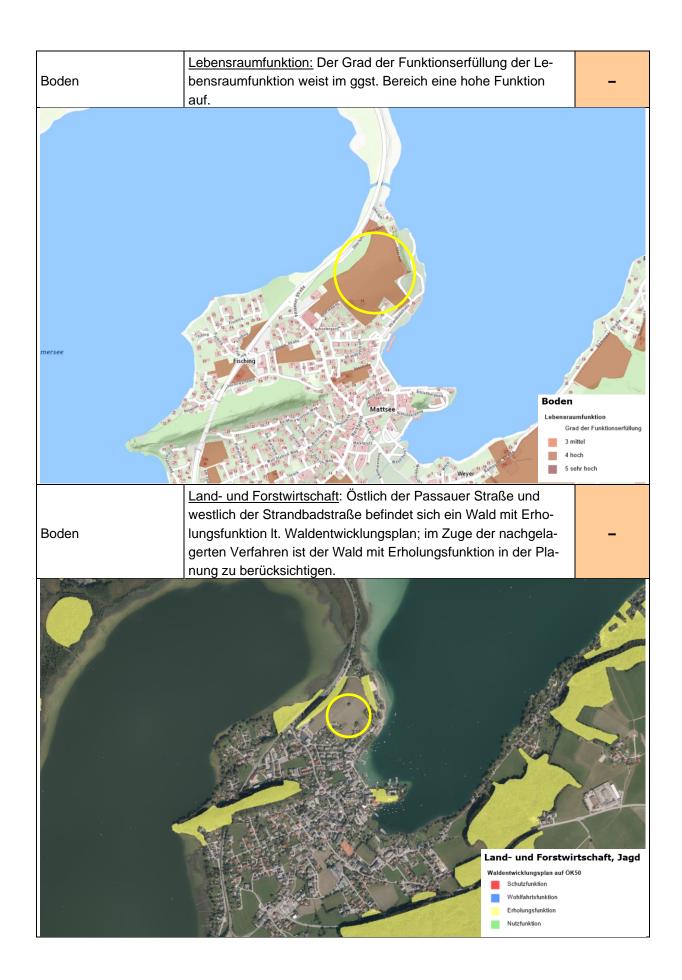
Quelle: Allee 42, Räumliches Entwicklungskonzept - Entwicklungsplan, Entwurf, 2021, eigene Darstellung

Boden

Natürliche Bodenfruchtbarkeit Grad der Funktionserfüllung

5b sehr hoch (10% beste Böden)





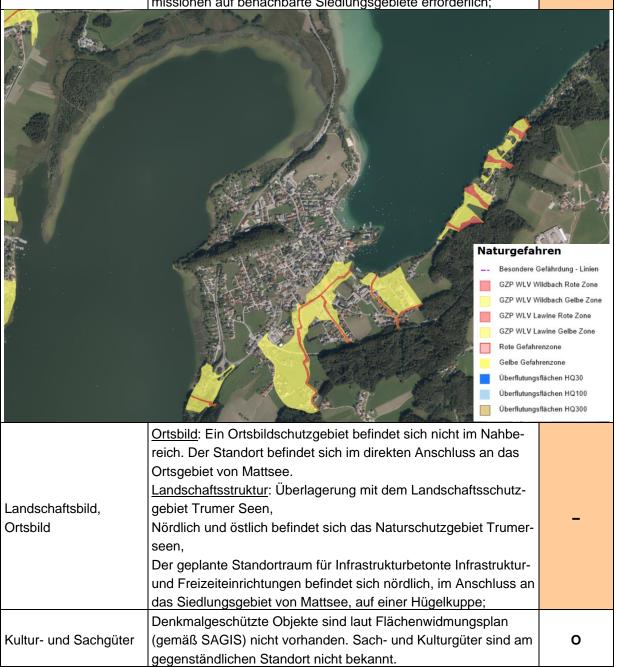
Wasser	Wasser und Wasserwirtschaft: Gewässerläufe und der Obertrumersee und Mattsee befinden sich im Nahbereich. Die Gewässerläufe werden im gegenständlichen Gebiet nicht berührt und werden dadurch nicht beeinträchtigt. Wasserrechtlich geschützte Gebiete (Wasserschutzgebiete, Wasserschongebiete) liegen nicht vor. Wasserverhältnisse: Laut elektronischer Bodenkarte: gut versorgt mit Neigung zu mäßig feucht, mäßige Speicherkraft, mäßige Durchlässigkeit bzw. mäßig feucht, sehr hohe Speicherkraft, sehr geringe Durchlässigkeit; Laut SAGIS sind keine Aussagen zum Grundwasserstand im ggst. Bereich vorhanden; Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Zuge der nachfolgenden Verfahren auszuschließen.	O
Control integrational distinguishment of the Control of the Contro		Ontollanders
Klima / Luft	Luft: Lt. SAGIS liegt im ggst. Bereich keine Luftbelastung vor. Die ggst. Fläche liegt am nördlichen Siedlungsrand von Mattsee, nahe der L101; Der Standortbereich befindet sich in der Nähe zu Wohngebieten und gewerblich genutzten Flächen. Die Erschließung soll über die nahegelegene hochrangige Straße (Mattseer Landesstraße) erfolgen. Wesentliche Auswirkungen auf die Durchlüftung und das Mikroklima sind nicht zu er-	o

warten.

Vegetation und Tierwelt: Europaschutzgebiete befinden sich nicht im Nahbereich. Lt. SAGIS befindet sich keine Amphibienwanderstrecke im Umfeld. Natur / Pflanzen / Tiere <u>Lebensräume und Biotope</u>: Nördlich und westlich befinden sich O (Biodiversität) It. Biokartierung Biotope gem. § 24 NschG (Grauweidenbruch am Ostufer des Obertrumersees und Strauchweidenbruch in Mattsee). Es kommt zu keiner Überlagerung mit dem ggst. Bereich **Natur Biotope** ohne rechtl. Schutz Biotope § 26 Natur Fauna Amphibie Natur Naturschutzbuch Nationalpark Hohe Tauern Kernzone Außenzone Sonderschutzgebie Nationalpark Hohe Tauern - Sonderschutzgebiete Europaschutzgebiete gem. NSchG (FFH-RL) Europaschutzgebiete gem. NSchG (VS-RL) Seenschutzgebiete Naturdenkmäler Naturparke Naturschutzgebiete Das nächstgelegene Siedlungsgebiet (gewidmet als Bauland Erweiterte Wohngebiete) befindet sich südlich im direkten Anschluss an die geplante Festlegung "Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren". Mögliche Beeinträchtigungen sind durch abschirmende Maßnahmen vom Siedlungsgebiet fernzu-Bevölkerung / Mensch Eine Anbindung an das hochrangige Verkehrsnetz ist herzustel-(Gefahren für die menschliche Erholungsnutzung und Grünflächen: Lage im Landschaftsschutz-Gesundheit) / Erholung gebiet Trumer Seen; Geologie: Laut Geologischer Karte der Geologischen Bundesanstalt liegt das Gebiet im Bereich der Gerhartsreit-Formation (grauer Mergel, Maastrichtium); Laut SAGIS und Umweltbundesamt befinden sich keine Altlasten/Verdachtsflächen auf der ggst. Fläche

<u>Naturräumliche Gefährdungen</u>: Keine Überlagerung mit Gefährdungsbereichen (Gefahrenzonenpläne der WLV, Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung)

<u>Lärm</u>: Lage im Nahbereich der Mattseer Landesstraße; Im Rahmen der nachfolgenden Planungen ist eine Prüfung der Lärmimmissionen auf benachbarte Siedlungsgebiete erforderlich;



7.4.1 (KOMPENSATIONS)MASSNAHMEN

- o Folgende Maßnahmen wurden im Verordnungstext für die Festlegung "Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren" definiert:
 - Freihalten des Standortraumes bzw. dessen Umgebung von störenden Konkurrenznutzungen.
 - Baulandwidmungen zur Errichtung bzw. Erweiterung von zielkonformen Bauten und Anlagen zur Attraktivierung des Standortes einschließlich Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben sind zulässig. Besonders zu achten ist auf die sorgfältige Einbindung der Bauwerke in das landschaftliche und ortsbildliche Umfeld.
 - Beherbergungsbetriebe ab einer Größenordnung von 75 Zimmer und/oder 150 Betten gelten als Beherbergungsbetriebe von regionaler Bedeutung. Für diese ist bei Neuerrichtung und Erweiterung die Festlegung als infrastrukturbetonte Tourismus und Freizeitzentren erforderlich.
 - Voraussetzungen für die Festlegung neuer regionaler Standorte für Beherbergungsbetriebe sind:
 - die siedlungstrukturell integrierte Lage mit guter Anbindungsmöglichkeit an den Öffentlichen Personenverkehr (ÖV)
 - eine harmonische Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild.
 - Bei der Neuerrichtung und Erweiterung von Bauten und Anlagen ist ein Gestaltungskonzept zu erstellen, welches sowohl die bauliche Eingliederung, als auch die landschaftliche Einbindung und allfällig relevante Berührungspunkte mit Nachbarinteressen regelt.
 - Die Standortentwicklung und -erweiterung ist regional abzustimmen. [...]
- Abschirmungsmaßnahmen (Immissionsschutz, Pufferflächen) zum gewidmeten Siedlungsge-
- Prüfung der Auswirkungen auf das Landschafts- und Naturschutzgebiet
- Berücksichtigung der Waldflächen laut Waldentwicklungsplan

7.4.2 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Nullvariante In Mattsee und Seekirchen wurden für die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten zwei Standorte für "Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren" außerhalb von Ortschaften im Regionalprogramm festgelegt. Weil die damals geplanten Hotelstandorte in beiden Gemeinden nicht mehr weiterverfolgt werden sollen bzw. bereits Überlegungen für einen neuen Standort beim Seebad in Mattsee bestehen, sollen diese aus dem Regionalprogramm entfernt werden. Bei Nichtumsetzung der Standortzone für "Infrastrukturbetonte Tourismusund Freizeitzentren" beim Seebad in Mattsee bleiben die "alten", aus heutiger Sicht weniger gut geeigneten Standortzonen bestehen. Die Zielfestlegungen bezüglich Ausbau des Freizeit- und Erholungsangebotes in zentraler, integrierter Lage können nicht umgesetzt werden. Standortalternativen Im derzeit rechtskräftigen Regionalprogramm wurden bereits zwei Standorte für Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren" in Mattsee festgelegt. Bei den Standortalternativen handelt es sich um den Standortbereich "Mattsee – Unternberg-Ramoos" mit dem regionalen Angebotsschwerpunkt "QUALITÄTSBEHERBERGUNG" sowie um den Alternativstandortbereich "Mattsee - Bereich Feichten - Außerhof". Beide Standorte liegen außerhalb des Ortsgebietes von Mattsee in nicht integrierter, exponierter Lage. Fazit: Die beiden Standorte sollen aufgrund der nicht integrierten, exponierten Lage, außerhalb des Ortsgebietes von Mattsee aus dem Regionalprogramm entfernt werden. Das Ziel ist es, sofern der Bedarf gegeben ist, in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Regionalverband, ein Hotel im Ortsbereich von Mattsee zu errichten. Der Standort ist aufgrund der fußläufigen Entfernung zum Strandbad und ins Ortszentrum, der herstellbaren guten Verkehrsanbindung (ÖV und MIV) und der attraktiven Lage auf einem nach Südost exponierten Hügel sehr gut für einen Qualitätsbeherbergungsbetrieb oder eine vergleichbare Einrichtung geeignet.

7.5 FESTLEGUNG VON PV-EIGNUNGSZONEN

Die Region hat sich grundsätzlich darauf verständigt, dass die Energieversorgung so weit wie möglich autonom und möglichst ohne Einsatz von fossilen Energieträgern erfolgen soll. Der Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung soll schrittweise erfolgen. Ziel ist eine weitgehend regionale Energieversorgung unter Einsatz erneuerbarer Energieträger, wie Biomasse, Sonnenlicht (Photovoltaik und thermische Solarenergie) und Erdwärme. Photovoltaik und thermische Solaranlagen sollen vorrangig nicht bodenverbrauchend auf landwirtschaftlichen Flächen, sondern vor allem auf Gebäudedächern, installiert werden.

Sind nicht ausreichend Dachflächen für den Ausbau der Photovoltaik verfügbar, können PV-Anlagen auf vorbelasteten Flächen (wie bspw. Parkplätze, Lagerplätze, Deponien oder Halden) errichtet werden. Hierbei findet der Kriterienkatalog, welcher im Landesentwicklungskonzept (LEP 2022) verankert ist, Anwendung. Zusätzlich wurde der Kernraum für Landwirtschaftsproduktion von den PV-Eignungsflächen ausgenommen. Als PV-Eignungsflächen wurden letztendlich nur Flächen ausgewiesen, welche im Einzugsgebiet von max. 1.000 m zum bestehenden Stromnetz liegen.

Für die Zielsetzungen des LEP 2022 wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Da die Ausweisung der PV-Eignungszonen im Regionalprogramm auf den Kriterien des Landesentwicklungsprogramms basiert und gegenüber dem LEP keine neuen umweltrelevanten Erkenntnisse vorliegen, ist keine Strategische Umweltprüfung im Zuge des Regionalprogrammes erforderlich ("Abschichtung" gem. § 5a Abs. 3 Z 1 ROG 2009).

Mögliche PV-Standorte im Rahmen der PV-Eignungszonen sind erst auf Ebene der Örtlichen Raumplanung der Gemeinde konkreter abzugrenzen sowie hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen detaillierter zu untersuchen.

8 MONITORING / ÜBERWACHUNG

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des Regionalprogramms Salzburger Seenland im Rahmen der 1. Änderung bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Laufende Raumbeobachtung mit raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern durch die Verbandsgemeinden im Rahmen der Örtlichen Raumplanung und bei Bedarf durch Rückmeldung an den Regionalverband
- Begutachtung der Aufsichtsbehörde im Zuge der örtlichen Raumplanung

Darüber hinaus ist das Regionalprogramm gemäß § 12 ROG 2009 längstens alle 15 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung kann außerdem bei Vorliegen anderer wichtiger öffentlicher Interessen vorgenommen werden.

9 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Für die Region Salzburger Seenland wurde 2004 das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet, das auf Basis des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 (SROG 1998) sowie des Landesentwicklungsprogramms 2003 (LEP 2003) erarbeitet wurde, für verbindlich erklärt. Nach nunmehr über 15 Jahre Gültigkeit ist eine Überprüfung, Evaluierung bzw. Änderung der bestehenden Festlegungen erforderlich.

Das Regionalprogramm zeigt die Entwicklungsperspektiven der Region auf und soll die zukünftig angestrebten Entwicklungen auf regionaler Ebene skizzieren. Das Regionalprogramm liefert außerdem den fachlichen Rahmen für künftige Planungen (Räumliche Entwicklungsprogramme, Flächenwidmungspläne).

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden die Umweltauswirkungen der Region, im Zusammenhang mit den im Rahmen der 1. Änderung des Regionalprogrammes geänderten Zielen und Maßnahmen, untersucht. Diese umfassen die Bereiche Naturraum-Landschaft-Landwirtschaft, Wirtschaft-Gewerbe und Produktionsnahe Dienstleistungen sowie Tourismus-Freizeitwirtschaft-Erholung. In der folgenden Tabelle sind jene Änderungen des Regionalprogrammes mit räumlicher Verortung im Regionalplan dargestellt, bei welchen erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, und daher einer Detailprüfung unterzogen wurden. Für diese Maßnahmen wurde je eine Alternativenprüfung durchgeführt.

Kapitel Maßnahme 1. Änderung Regionalprogramm / (Kompensations)Maßnahmen Kernraum für Landwirtschaftsproduktion: - Aufgrund der Festlegung eines neuen Vorsorgeraums für eine Großgewerbezone (GG3) in Straßwalchen, westlich der Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit (G1), ist eine Verkleinerung der Festlegung "Kernraum für Landwirtschaftsproduktion" erforderlich. Maßnahmen (zusätzlich zu Regionalprogramm): - Es sind eine schrittweise Aufschließung im Anschluss an bestehende betriebliche Nutzungen und Naturraum – Landschaft – Landwirtschaft eine möglichst flächensparende Nutzung der hochwertigen Böden zu berücksichtigen. - Ein Teilbereich des Kernraumes für Landwirtschaftsproduktion (Gemeinde Neumarkt) ist durch anderwärtige Nutzungen, wie der Kläranlage, einem Skaterpark und einer Hundewiese fragmentiert und weist eine geringe Bodenwertigkeit auf. Dieser Bereich wird daher vom Kernraum ausgenom-Maßnahmen: - Es sind keine Kompensationsmaßnahmen für die Verkleinerung der Festlegung Kernraum für Landwirtschaftsproduktion erforderlich Regionale Grünverbindung Aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebsgebietes zur Landesstraße B1 in der Gemeinde Neumarkt am Wallersee wird die Festlegung "regionale Grünverbindung" aus dem Regionalprogramm entfernt. Ein angemessener Abstand zur Ortschaft Pfongau ist auf örtlicher Ebene sicherzustellen. Maßnahmen (zusätzlich zu Regionalprogramm): - Abschirmmaßnahmen (Immissionsschutz, Pufferflächen) zum bestehenden Siedlungsgefüge. - Berücksichtigung der im Gebiet verlaufenden Wasserflächen (Pfongaubach) - Erhaltung/Neuschaffung von Ufergehölzen entlang des Pfongaubachs. Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezone: Wirtschaft - Gewerbe und Produktionsnahe Dienstleis-Zur vorausschauenden Sicherung von interkommunal zu entwickelnden Gewerbeflächen und als Ausgleich für nicht mehr verfügbare Flächenreserven soll ein weiterer Vorsorgeraum für eine regionale Großgewerbezone im Regionalprogramm (GG3) festgelegt werden. Maßnahmen (zusätzlich zu Regionalprogramm): Abschirmmaßnahmen (Immissionsschutz, Pufferflächen) zu den bestehenden landwirtschaftlichen Höfen und einzelnen Wohnobjekten. - Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan verbindlich zu erstellen und umzusetzen. Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren: Fourismus - Freizeitwirt-- In der Gemeinde Mattsee soll die Errichtung eines Hotels im Bereich östlich des Strandbades erschaft - Erholung möglicht werden. Da es sich voraussichtlich um einen Beherbergungsbetrieb von regionaler Bedeutung handelt, ist die Festlegung des Symboles für "Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren" im Regionalplan erforderlich. Maßnahmen (zusätzlich zu Regionalprogramm): - Abschirmungsmaßnahmen (Immissionsschutz, Pufferflächen) zum gewidmeten Siedlungsgebiet - Prüfung der Auswirkungen auf das Landschafts- und Naturschutzgebiet - Berücksichtigung der Waldflächen laut Waldentwicklungsplan

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalprogrammes Salzburger Seenland vorgesehene Ziele und Maßnahmen, unter Beachtung der in der Gesamtbewertung angeführten Voraussetzungen und Kompensationsmaßnahmen, keine erheblichen negative Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

<u>Anlagen</u>

• Büro Dr. Paula ZT-GmbH: Differenzplan, April 2023



Regionalprogramm Salzburger Seenland

1. Änderung - Differenzplan





Wien, am 24. April 2023

WORUM GEHT'S?

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Regionalprogramm Salzburger Seenland

- verbindlich durch Verordnung der Salzburger Landesregierung LGBI. Nr. 76 / 2004
- Bestandteile:
 - ✓ Teil A Ziele und Maßnahmen
 - ✓ Teil B Erläuterungen, Planungsbericht
 - ✓ Teil C Plandarstellung

Erstellt von **arp** arbeitsgruppe raumplanung und Arch. DI Ferdinand Aichhorn

IST EINE ÄNDERUNG ERFORDERLICH?

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Anpassung an SROG 2009, Ergänzungen

- ✓ Energieversorgung
- ✓ Bevölkerungsentwicklung

Berücksichtigung neuer Sachprogramme

- ✓ 2009 Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum*
- ✓ 2021 Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte

Rechnungshof-Empfehlung:

✓ Kernaufgabe Regionalplanung im eigenen Kompetenzbereich wahrnehmen

^{*} Tritt mit Verordnung des neuen LEP außer Kraft.

IST EINE ÄNDERUNG ERFORDERLICH?

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Geänderte Planungsabsichten

Region:

- Naturraum Landschaft Landwirtschaft
- Wirtschaft Gewerbe und Produktionsnahe Dienstleistungen
- Tourismus Freizeitwirtschaft Erholung
- Siedlungswesen und Wohnstandort
- Mobilität und Verkehrssysteme

Land:

 Anpassung an das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 2022)

ABLAUFSCHEMA

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan



Modul 2: Strukturuntersuchung, Problemanalyse Ergänzen / Aktualisieren der Datenbasis und planungsrelevanter Sachverhalte

Modul 3: Vorentwurfsphase Vorhabensbericht, Verordnung, Plan



Modul 4: Hörungsverfahren Strategische Umweltprüfung, Ausarbeitung Entwurf, Begleitung des Verfahrens

Modul 5: Information der Öffentlichkeit

Zusammenfassung Pläne und Berichte

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Sachprogramm Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum bzw. LEP 2022

 Kenntlichmachung der Gewerbezonen It. Sachprogramm bzw. LEP 2022

Straßeninfrastruktur (Landesstraßen)

- Realisierung Umfahrung Henndorf und
- Westumfahrung Straßwalchen,
- Projekt Verlegung Seekirchner Landesstraße (L 238)

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Sachprogramm Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte

- Neubau HL-Strecke Köstendorf Salzburg
- Anschlussbahn Gewerbezone Straßwalchen Steindorf Nord und Steindorf Süd
- Korridor "Trumerseebahn", Stadtregionalbahn

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

2.2. Fortschreibung der "Vision Salzburger Seengebiet im Jahr 2015"

Ergebnis der Evaluierung der Vision für das Jahr 2015 auf Basis der Gemeindeinterviews:

 Die Vision 2015 soll bis ins Jahr 2037 fortgeschrieben werden. Noch nicht erreichte Ziele werden weiter verfolgt, Erreichtes soll bewahrt und weiter entwickelt werden.

Hinweis: Die Absatznummerierung entspricht der Gliederung in Teil A – Ziele und Maßnahmen.

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

2.4.1.1. Kompetenzzentren

Da es das Museum Agricultur in Schleedorf nicht mehr gibt, ist auch das Kompetenzzentrum "A – Agricultur" hinfällig und wird im Regionalprogramm durch das neue Kompetenzzentrum "Z – Zukunftsdorf" ersetzt.

Schleedorf zeichnet sich durch seinen ganzheitlichen Ansatz in vielen Lebensbereichen aus.

2.4.1.2. Bildungszentren (höhere Schulen, Fachschulen und lebensbegleitendes Lernen):

Das Bildungszentrum Privatuniversität Seeburg in Seekirchen am Wallersee wird ergänzt.

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

2.4.1.3. Wohn- und Begegnungszentren für Senioren und die Kommunikation zwischen den Generationen

Henndorf wird als Standortgemeinde von Seniorenwohnund Pflegewohnheime ergänzt, da dort ein Seniorenwohnhaus mit Tageszentrum errichtet wird. Schleedorf wird als Standortgemeinde eines Tageszentrums ergänzt

2.4.1.4. Regionalverband Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes wurde zwischenzeitlich von Seekirchen nach Seeham verlegt. Dies wird in Teil A_Ziele und Maßnahmen angepasst.

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

2.4.4. Bevölkerungsentwicklung

- Prognose Szenarien für das Jahr 2037 für alle 10 Gemeinden auf Basis ÖROK-Prognose ermittelt
- Gegenüberstellung Bevölkerungsentwicklung und Wohnbaulandreserven.
- > Bevölkerungsprognosen wurden in Abstimmung mit den Gemeinden erstellt.
- ➤ Der **Zielwert für den Wohnungsbedarf** für die Region bis 2037 wird mit rd. 4.670 Wohneinheiten festgelegt.
- ➤ Lt. LEP 2022 beträgt der Richtwert für den Wohnungsbedarf in der Region 4.625 Wohneinheiten. Damit wird der Zielwert gem. LEP 2022 erreicht.

Team

Inhalt

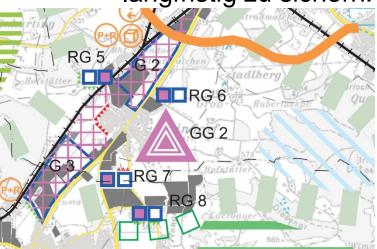
Vorhabensbericht

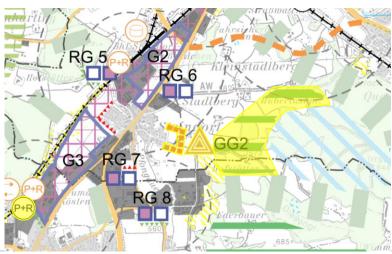
Plan

3.1. Bereich Naturraum – Landschaft – Landwirtschaft

Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone

 Im Bereich "Westliche Ausläufer des Irrsberges" wird eine Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone festgelegt, um diesen Bereich als bedeutendes Naherholungsgebiet für die Marktgemeinde Straßwalchen bzw. die Region langfristig zu sichern.





Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

3.1. Bereich Naturraum – Landschaft – Landwirtschaft

Kernraum für Landwirtschaftsproduktion

- Aufgrund der Festlegung einer Großgewerbezone (GG3)
 (siehe Folie 20) ist eine Abänderung der Festlegung
 "Kernraum für Landwirtschaftsproduktion" erforderlich.
- Das Gebiet ist bereits durch Erdgasanlagen vorbelastet.





Team

Inhalt

Vorhabensbericht

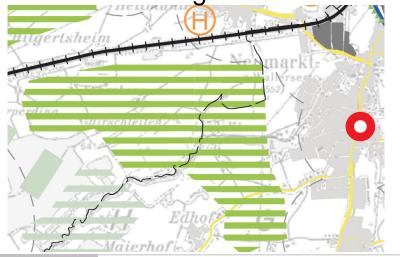
Plan

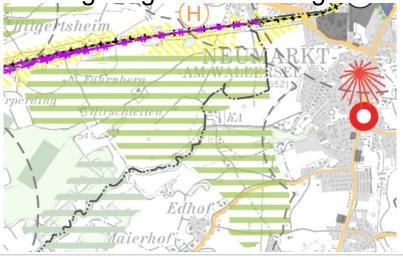
3.1. Bereich Naturraum – Landschaft – Landwirtschaft

Kernraum für Landwirtschaftsproduktion

 Ein Teilbereich des Kernraumes für Landwirtschaftsproduktion soll aufgrund bestehender anderwärtiger Nutzungen verkleinert werden.

 Der ggst. Bereich ist durch Nutzungen, wie der Kläranlage, einem Skaterpark und einer Hundewiese fragmentiert und weist eine geringe Bodenwertigkeit auf.





Team

Inhalt

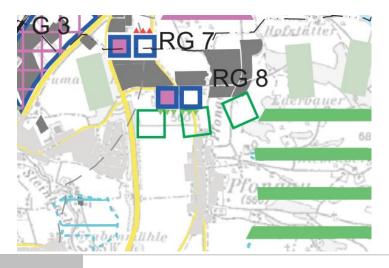
Vorhabensbericht

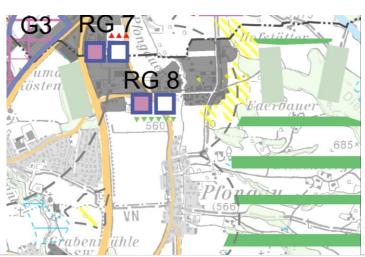
Plan

3.1. Bereich Naturraum – Landschaft – Landwirtschaft

Regionale Grünverbindung

- Aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebsgebietes zur Landesstraße B1 wird die Festlegung "regionale Grünverbindung" in diesem Bereich aus dem Regionalprogramm entfernt.
- Ein angemessener Abstand zur Ortschaft Pfongau ist auf örtlicher Ebene sicherzustellen





Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

3.2. Bereich Wirtschaft - Gewerbe und Produktionsnahe Dienstleistungen

Um in Zukunft zu vermeiden, dass der Orientierungswert für regionale Zusammenarbeit ab einer Erweiterungsfläche von 1 ha mehrmals ausgenutzt wird, soll die Regelung wie folgt nachgeschärft werden.

"Der Regionalverband ist in die Standortentwicklung einzubeziehen, soweit es sich nicht um den Erweiterungsbedarf für bestehende Betriebe handelt (Richtwert einmalig 1 ha). Für jene Betriebe, die seit der Gültigkeit des Regionalprogrammes 2004 die Erweiterungsdimension bis zu 1 ha bereits ausgeschöpft haben, ist der Regionalverband bei jeder Erweiterung darüber hinaus in die Standortentwicklung miteinzubeziehen, außer es handelt sich um einen einzelnen bestehenden Betrieb, der zum Zeitpunkt der geplanten Erweiterung schon länger als 10 Jahre am Standort vorhanden war."

(Ergänzung in Absatz 3.2.2.2. Maßnahmen und 3.2.3.2. Maßnahmen, Teil A Ziele und Maßnahmen)

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

3.2. Bereich Wirtschaft - Gewerbe und Produktionsnahe Dienstleistungen

Reg. Gewerbestandorte mit Entwicklungsspielraum

- RG 7 Steindorf-Südost und RG 8 Pfongau-Nord:
 - RG7: Im Zuge der Entwicklung sind allfällig geänderte Erschließungserfordernisse im Rahmen der Projektierung der Umfahrung Steindorf zu berücksichtigen (Verlauf der Umfahrung in Teil A_Ziele und Maßnahmen textlich beschrieben).
 - RG8: Prüfung und Sicherung der Gleisanschlussmöglichkeit entfällt, weil Realisierung nicht mehr möglich.

Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezonen

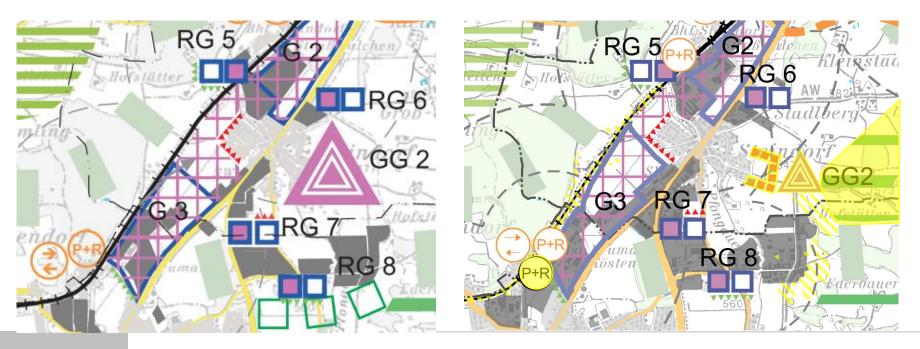
Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

- GG2 Straßwalchen: Berücksichtigung der Umfahrung Steindorf bei Entwicklung/Erschließung (Verlauf in Teil A_Ziele und Maßnahmen textlich beschrieben).
- Aufgrund von Konflikten mit dem Naherholungsgebiet Irrsberg & der Topographie soll die GG2 verkleinert werden.
- Festlegen einer Siedlungsgrenze (siehe Folie 34) und einer Kulturlandschaftsbetonten Erholungszone (siehe Folie 13).



Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezonen

Verkleinerung von GG1 und GG2 soll zur vorausschauenden Sicherung von interkommunal zu entwickelnden Gewerbeflächen eine weitere Großgewerbezone festgelegt werden.



Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Weitere Regionale Gewerbestandorte

- Der Bereich <u>Haging</u> (Seekirchen) wird aufgrund der exponierten Lage, der hochwertigen Böden und der touristischen Nutzung im Umgebungsbereich nicht als Gewerbestandort von regionaler Bedeutung festgelegt.
- Sollte sich langfristig herausstellen, dass keine anderen, besser geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen und die wesentlichen Voraussetzungen, wie zB die landschaftliche Eingliederung, ein Gleisanschluss u. dgl., erfüllt werden, kann der Standort für eine regionale Nutzung in Betracht gezogen werden.
- Dies erfordert die vorherige Zustimmung des Regionalverbandes und die gemeinschaftliche Sicherung und Entwicklung des Standortraumes.

Team

Inhalt

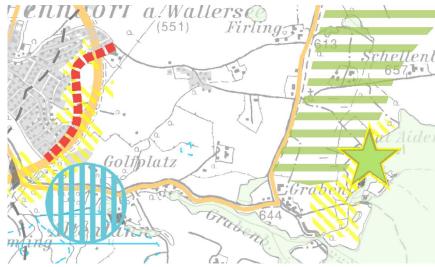
Vorhabensbericht

Plan

3.3. Bereich Tourismus – Freizeitwirtschaft - Erholung

- Zielpunkt im Tageserholungs- und Ausflugstourismus:
 - ✓ Ergänzung von Gut Aiderbichl, Henndorf, als Ausflugsziel von (über)regionaler Bedeutung





Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

 Zielpunkt im Tageserholungs- und Ausflugstourismus:

Im Ortszentrum von Schleedorf befand sich ehemals eine Schaukäserei, weshalb diese Gemeinde im Regionalprogramm als "Ortschaft mit besonderer Tourismusfunktion" festgelegt wurde.

Da es die Käserei nicht mehr gibt, wird das Symbol nun durch das "Zukunftsdorf Schleedorf" begründet.

Schleedorf präsentiert sich als Naherholungs- und Ausflugstourismusgebiet mit den Sehenswürdigkeiten Tiefsteinklamm, Tannberg und dem Naturschutzgebiet Egelseen.

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren

Bereiche, die ein spezifisches thematisches Angebot für die Region, [...], eine hohe Besucherfrequenz und damit verbundene erhöhte Anforderungen an Verkehrs-infrastruktur und Erreichbarkeit aufweisen.

(Erläuterungen, RP 2004)

Konkretisierung für Beherbergungsbetriebe bzw. deren Standorte (siehe nächste Folie)

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Kriterien für Hotels von regionaler Bedeutung und Standortvoraussetzungen:

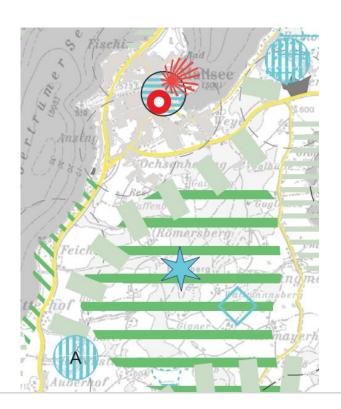
Für Beherbergungsbetriebe ab **75 Zimmer** und/oder **150 Betten** (dzt. Junge Hotels Obertrum) gilt:

- Bei Neuerrichtung / Erweiterung ist die Festlegung als Infrastrukturbetonte Tourismus und Freizeitzentren im Regionalplan erforderlich.
- Voraussetzungen dafür:
 - ✓ LAGE ... siedlungstrukturell integriert mit guter Anbindungsmöglichkeit an ÖV,
 - ✓ ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD ... harmonische Einbindung.
- ➤ Jene Beherbergungsbetriebe bzw. Standortfestlegungen im Regionalprogramm, die diesen Kriterien entsprechen, erfordern in Zukunft eine regionale Abstimmung.

Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren

x Standorte für QUALITÄTSBEHERBERGUNG Mattsee Unternberg-Ramoos und Bereich Feichten – Außerhof entfallen

Neuer Standort im Bereich Mattsee Strandbad





Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Seekirchen:

➤ Ein Standortraum für "Infrastrukturbetonte Tourismusund Freizeitzentren" ist im Süden bzw. südwestlich der Hundezone in Zukunft denkbar, wenn der Bedarf (zB für Hotel, Unicampus) gegeben ist.

Voraussetzungen:

- Lage im bzw. im Anschluss an den Siedlungsschwerpunkt
- Landschaftliche Einbettung ins Gelände, um eine Lage im exponierteren Hangrückenbereich zu vermeiden (→ Situierung unterhalb Geländestufe)
- Entwicklung des Standortes gemeinsam mit Regionalverband

Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Seekirchen:

- Für die Festlegung eines Standortraumes ist zum gegebenen Zeitpunkt die <u>Zustimmung</u> des Regionalverbandes gesondert einzuholen.
- Der Beschluss des Regionalprogrammes in der Fassung der 1. Änderung bedeutet keine Zustimmung des Regionalverbandes zur Festlegung einer Entwicklungsfläche für Touristische Nutzung der Standortgemeinde gem. REK 2018.

Team

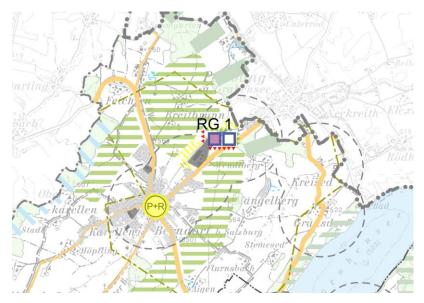
Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

- Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren
 - x entfällt für Berndorf (Westerndorf: regionaler Angebotsschwerpunkt "Pferde-Reiterlebnis" gibt es nicht mehr).





Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

3.4. Bereich Siedlungswesen und Wohnstandort

Im Regionalprogramm soll gemäß LEP 2022 ein prozentueller Wert definiert werden, der den Anteil jener Flächen, die für <u>förderbaren Wohnbau</u> in der Region vorzusehen sind, vorgibt.

Die Oberziele in Abs. 3.4.1. werden daher nachgeschärft:

"Zur Schaffung von ausreichend Baulandflächen für den förderbaren Wohnbau sollen in der Region rund 5 % der vorhandenen Baulandreserven bzw. der Flächen, die sich für eine Wohnbaulanderweiterung eignen, für förderbaren Wohnbau vorgesehen werden."

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

3.4. Bereich Siedlungswesen und Wohnstandort

Um <u>die Stadt- und Ortskerne</u> im Gegensatz zur Siedlungsentwicklung nach außen zu stärken, sollen die Oberziele nachgeschärft werden:

"Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig in den Orts- und Stadtkernen sowie Hauptsiedlungsbereichen (inkl. Nebenzentren) erfolgen."

(Ergänzung in Absatz 3.4.1. Oberziele auf Basis LEP 2022, Abs. 4.5 Stadt- und Ortskernentwicklung)

Team

Inhalt

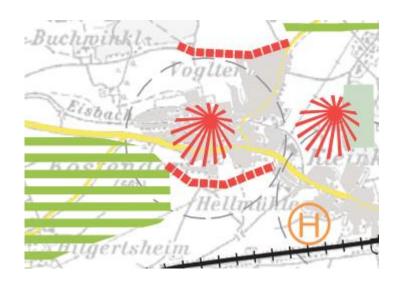
Vorhabensbericht

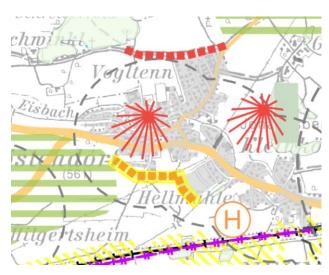
Plan

Siedlungsgrenzen von regionaler Bedeutung

Gemeinde Köstendorf:

Anpassen der Siedlungsgrenze an Widmungsstand im Bereich Hellmühle, Begründung unverändert (Einbindung der Ortschaft in das flachwellige Moränenhügelland ...).





Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Siedlungsgrenzen von regionaler Bedeutung

Gemeinde Seeham:

 Verschieben der Siedlungsgrenze Siedlung Dürnberg entlang Hangfuß, Begründung (Begrenzung der sichtexponierten Hangbebauung) bleibt aufrecht.



Team

Inhalt

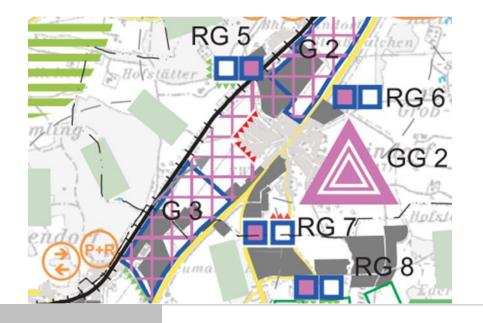
Vorhabensbericht

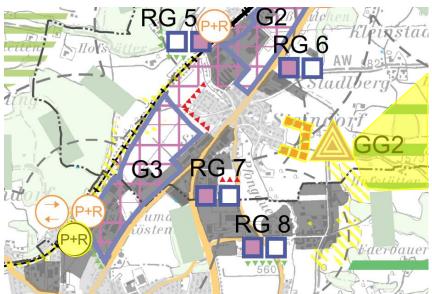
Plan

Siedlungsgrenzen von regionaler Bedeutung

Gemeinde Straßwalchen:

✓ Festlegen einer Siedlungsgrenze, um ein Vorrücken der Bebauung in Richtung Umfahrungsstraße Steindorf bzw. Vorsorgeraum regionale Großgewerbezone (GG2) zu verhindern.





Team

Inhalt

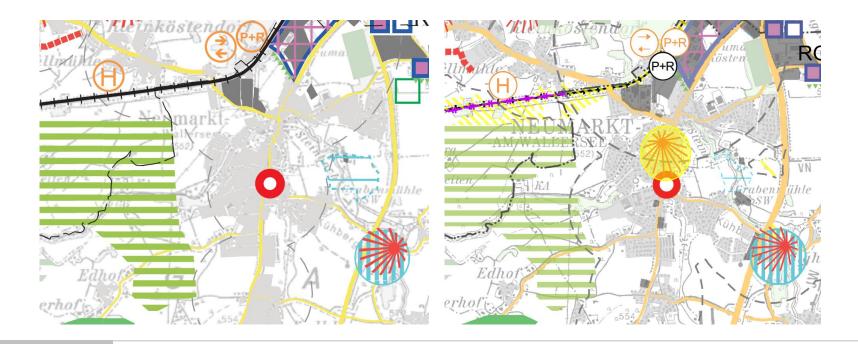
Vorhabensbericht

Plan

Sensibles Ensemble

Gemeinde Neumarkt:

 Der Kirchturm der Stadtpfarrkirche von Neumarkt am Wallersee wird als "sensibles Ensemble" ergänzt.



Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

- Ausstieg aus fossiler Energie bis 2030 bzw. 2040:
 - Raumwärme bis 2040 ausschließlich durch erneuerbare Energie
 - Strom bis 2030 ausschließlich durch erneuerbare Energie
- Ziel ist eine weitgehend regionale Energieversorgung unter Einsatz erneuerbarer Energieträger wie Biomasse, Sonnenlicht (Photovoltaik und thermische Solarenergie), Windkraft und Erdwärme.

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

- Photovoltaik und thermische Solaranlagen sollen vorrangig nicht bodenverbrauchend, sondern vor allem auf Gebäudedächern installiert werden
 - Benötigte Freiflächenanlagen sollen ausschließlich auf bereits vorbelasteten Flächen errichtet werden.
- Die Nutzung von Windkraft ist in der Region möglich. Windräder sollen vorrangig auf den dafür im LEP 2022 vorgesehenen Flächen (Vorrangzonen) errichtet werden. Die Energiegewinnung aus Windkraft ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen des Landes und der Republik Österreich zur Erreichung der Klimaziele

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

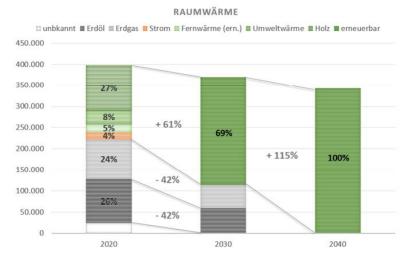
- Orientierung an Ausbauzielen des Landes Salzburg
- Energie sparen
- Netzstabilität bewahren
- Die Standorteignung für Solar-/Photovoltaikanlagen auf Freiflächen wurde untersucht und PV-Eignungszonen festgelegt. Hierzu wurden die Kriterien gemäß LEP 2022 herangezogen.
- Der Kernraum für Landwirtschaftsproduktion wurde von den PV-Eignungsflächen ausgenommen. Weiters wurde die Lage der Strominfrastruktur miteinbezogen.

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan



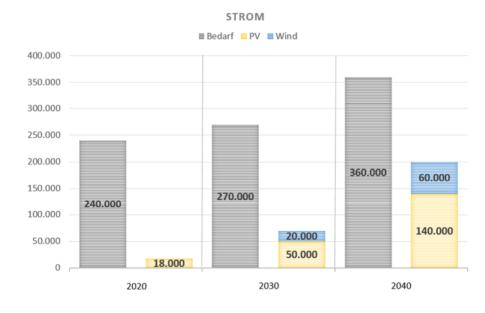
Wärme [MWh]	2020		2030		2040	
Erdöl	103.428	26%	59.102	16%	0	0%
Erdgas	95.472	24%	54.555	15%	0	0%
Strom	15.912	4%				
Fernwärme	19.980	5%				
Umweltwärme	31.824	8%				
Holz	107.406	27%				
Erneuerbare*	159.120	40%	256.632	69%	342.778	100%
unbekannt	23.868	6%	0	0%	0	0%
Summe	397.800	100%	370.289	100%	342.778	100%

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

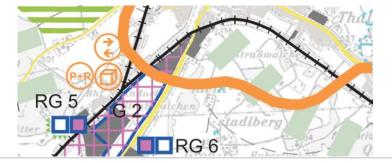


Strom [MWh]	2020		2030		2040	
Bedarf	241.400	100%	270.000	100%	360.000	100%
PV	18.000	7 %	50.000	18%	140.000	38%
Wind	0	0%	20.000	7 %	60.000	18%
Summe	18.000	7 %	70.000	25%	200.000	56%

3.7. Bereich Mobilität und Verkehrssysteme

Straßeninfrastruktur

- ✓ Anbinden der bereits im Regionalplan enthaltenen Planung Südumfahrung Straßwalchen an bestehenden Kreisverkehr B1 / B147.
- ✓ Für die Umfahrung Steindorf wird eine Unterflurtrasse oder eine Tunnelvariante durch den Ort bevorzugt. Darüber hinaus soll die Prüfung möglicher weiterer Trassenvarianten innerhalb von acht Jahren erfolgen. Nach erfolgter Trassenfestlegung sind die entsprechenden Gebiete von einer Bebauung frei zu halten.





Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

3.7. Bereich Mobilität und Verkehrssysteme

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

Straßeninfrastruktur

✓ Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und einer weiteren Zersiedelung sollen die Maßnahmen in Bezug auf die Ortsumfahrungen textlich nachgeschärft werden:

"Umfahrungsstraßen sind von Wohnbebauungen und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen freizuhalten."

3.7. Bereich Mobilität und Verkehrssysteme

Team

Inhalt

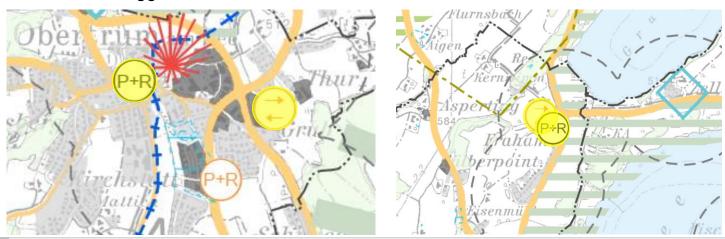
Vorhabensbericht

Plan

Umsteigeknoten

- ✓ Darstellung der Busumsteige-Knoten gemäß der überarbeiteten Buslinienführung:
 - Neumarkt am Wallersee,
 - Obertrum*
 - Seekirchen Süd
 - Mattsee* (siehe Folie 26) und
 - Seeham Fraham*

*neu ggü 2004



Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

3.7. Bereich Mobilität und Verkehrssysteme

Park & Ride

- ✓ Erweitern der P+R-Standorte in Neumarkt am Wallersee, Straßwalchen und Obertrum
- ✓ Neubau einer P+R-Anlage für die geplante Bahnhaltestelle Seekirchen Süd
- ✓ Darstellen bestehender P+R-Anlagen
- x Entfall des Umsteigeknotens beim Bhf. Steindorf

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

3.7. Bereich Mobilität und Verkehrssysteme

Öffentlicher Verkehr

- ✓ Gutes Angebot im ÖV-Angebot soll bewahrt und ausgebaut werden (z.B.: häufigere Verbindungen, ...).
- ✓ Angebot an Mikro-ÖV soll erweitert werden
- ✓ In der Region soll das Ziel der Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs verfolgt werden.
- ✓ Es soll sichergestellt werden, dass der öffentliche Verkehr ein für alle sozialen Gruppen leistbares Angebot bietet.

Weitere Vorgehensweise

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

- Beschluss des Vorhabensberichtes
- Erstellung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Modul 3: Vorentwurfsphase

Vorhabensbericht, Verordnung, Plan



Modul 4: Hörungsverfahren Strategische Umweltprüfung, Ausarbeitung Entwurf, Begleitung des Verfahrens

Modul 5: Information der Öffentlichkeit

Zusammenfassung Pläne und Berichte

Regionalplan

Team

Inhalt

Vorhabensbericht

Plan

